

Siekerkötter
Fehn

Allgemeine Wirtschaftslehre

für Ausbildungsberufe
im Berufsfeld
Wirtschaft und Verwaltung



Wirtschaftswissenschaftliche Bücherei für Schule und Praxis

Begründet von Handelsschul-Direktor Dipl.-Hdl. Friedrich Hutkap †

Verfasser:

Dr. Reiner Siekerkötter

Hagen

Studium der Betriebswirtschaftslehre und der Erziehungswissenschaft an der Universität Dortmund.

Thomas Fehn

Hamm

Studium für das Lehramt für die Sekundarstufe II in Wirtschaftswissenschaft und Deutsch an der Universität Dortmund. Lehrtätigkeit im berufsbildenden Schulwesen kaufmännischer Fachrichtung.

Fast alle in diesem Buch erwähnten Hard- und Softwarebezeichnungen sind eingetragene Warenzeichen.

Das Werk und seine Teile sind urheberrechtlich geschützt. Jede Nutzung in anderen als den gesetzlich zugelassenen Fällen bedarf der vorherigen schriftlichen Einwilligung des Verlages. Hinweis zu § 60a UrhG: Weder das Werk noch seine Teile dürfen ohne eine solche Einwilligung eingescannt und in ein Netzwerk eingestellt werden. Dies gilt auch für Intranets von Schulen und sonstigen Bildungseinrichtungen.

Die Merkur Verlag Rinteln Hutkap GmbH & Co. KG behält sich eine Nutzung ihrer Inhalte für kommerzielles Text- und Data Mining (TDM) im Sinne von § 44 b UrhG ausdrücklich vor. Für den Erwerb einer entsprechenden Nutzungserlaubnis wenden Sie sich bitte an copyright@merkur-verlag.de.

Coverbilder oben: © Kzenon-www.colourbox.de
Mitte: © #266241-www.colourbox.de
unten: © #266241-www.colourbox.de

* * * * *

23. Auflage 2024

©1991 by MERKUR VERLAG RINTELN

Gesamtherstellung:

MERKUR VERLAG RINTELN Hutkap GmbH & Co. KG, 31735 Rinteln

E-Mail: info@merkur-verlag.de

lehrer-service@merkur-verlag.de

Internet: www.merkur-verlag.de

Merkur-Nr. 0124-23

ISBN 978-3-8120-1067-2

Vorwort

Das vorliegende Lehrbuch

Allgemeine Wirtschaftslehre

- basiert auf den inhaltlichen Vorgaben aller durch Beschluss der Kultusministerkonferenz erlassenen Rahmenlehrpläne für diesen Lernbereich;
- berücksichtigt die länderspezifischen Besonderheiten der Bundesländer, in denen dieser Lernbereich als gesondertes Unterrichtsfach in den Lehrplänen verankert ist.

Demgemäß ist dieses Buch – unter Beachtung länderspezifischer Besonderheiten – insbesondere für den Unterricht in folgenden kaufmännischen Ausbildungsberufen geeignet:

- Bankkaufleute
- Steuerfachangestellte
- Immobilienkaufleute
- Kaufleute im Einzelhandel
- Kaufleute für Büromanagement
- Kaufleute im Eisenbahn- und Straßenverkehr
- Kaufleute im Gesundheitswesen
- Kaufleute für Groß- und Außenhandelsmanagement
- Rechtsanwalts- und Notarfachangestellte
- Tourismuskaufleute
- Kaufleute für Spedition und Logistikdienstleistung
- Sozialversicherungsfachangestellte
- Medienkaufleute Digital und Print
- Verwaltungsfachangestellte

Aus dem Inhaltsverzeichnis sind die einzelnen Themenkreise und die wichtigsten Kapitel zu entnehmen. Zur Verbesserung der Übersichtlichkeit und der Veranschaulichung ist die Darstellung durch folgende Merkmale gekennzeichnet:

- ▶ **Einzelabschnitte**, die im Inhaltsverzeichnis **nicht** durch eine Nummerierung erfasst wurden.
- **Unterpunkte** zu diesen Abschnitten.

■ **Beispiele** aus der betrieblichen Praxis, die durch einen Balken am linken Rand hervorgehoben werden, verdeutlichen an zahlreichen Stellen den Text.

Schaubilder dienen zur Erläuterung der Ausführungen und sind teilweise farbig ausgeführt.

Formulare sind in den jeweiligen Originalfarben abgedruckt.

Übersichten als Zusammenfassung befinden sich in farbiger Gestaltung am Schluss der einzelnen Themenkreise und geben deren Inhalt in Kurzform wieder.

Problem- und entscheidungsorientierte Aufgabenstellungen zur Lernzielsicherung und Lernerfolgskontrolle folgen am Ende eines jeden Kapitels.

Dieses Lehrbuch ist geeignet für die entsprechenden Ausbildungsberufe an Berufsschulen bzw. -kollegs, für Lehrgänge an Bildungszentren und Fachschulen sowie für die betriebliche Aus- und Weiterbildung.

Hagen, Hamm 2024

*Reiner Siekerkötter
Thomas Fehn*

Inhaltsverzeichnis

Grundlagen des Wirtschaftens

1	Notwendigkeit des Wirtschaftens	17
1.1	Bedürfnisse und Bedarf	17
1.2	Güter als Mittel der Bedürfnisbefriedigung	18
1.3	Ökonomisches Prinzip	19
2	Produktionsfaktoren	21
2.1	Volkswirtschaftliche Produktionsfaktoren	21
2.2	Betriebswirtschaftliche Produktionsfaktoren	23
2.3	Kombination und Substitution der Produktionsfaktoren	24
3	Arbeitsteilung	24
3.1	Arten der Arbeitsteilung im Wirtschaftsprozess	25
3.1.1	Berufliche Arbeitsteilung	25
3.1.2	Technische Arbeitsteilung	26
3.1.3	Volkswirtschaftliche Arbeitsteilung	26
3.1.4	Internationale Arbeitsteilung	27
3.2	Auswirkungen der Arbeitsteilung auf die Wirtschaftssubjekte	29
4	Einfacher Wirtschaftskreislauf	31

Rechtliche Rahmenbedingungen des Wirtschaftens

1	Aufbau der Rechtsordnung	34
1.1	Privates und öffentliches Recht	34
1.2	Rechtsquellen	35
1.3	Objektives und subjektives Recht	37
2	Rechtssubjekte	37
2.1	Natürliche und juristische Personen	37
2.2	Rechtsfähigkeit	38
2.3	Geschäftsfähigkeit	39
3	Rechtsobjekte	40
3.1	Sachen	41
3.2	Rechte	42
4	Zustandekommen, Nichtigkeit und Anfechtbarkeit von Rechtsgeschäften	45
5	Vertragsarten	48
5.1	Der Kaufvertrag als Grundform vertraglicher Regelungen	49
5.1.1	Zustandekommen des Kaufvertrages	49
5.1.2	Erfüllung des Kaufvertrages	50
5.1.3	Besondere Arten des Kaufvertrages	51
5.1.4	Vertragsfreiheit und allgemeine Geschäftsbedingungen	54
5.2	Sonstige Vertragsarten im Überblick	56
6	Warenbeschaffung	63
6.1	Beschaffungsplan	63
6.2	Anfrage	68

6.3	Angebot	68
6.3.1	Arten des Angebotes	68
6.3.2	Rechtliche Wirkungen des Angebotes	69
6.3.3	Widerruf des Angebotes	70
6.3.4	Inhalte des Angebotes	70
6.3.4.1	Art, Güte und Beschaffenheit der Ware	70
6.3.4.2	Preis pro Einheit der Ware	72
6.3.4.3	Lieferungsbedingungen	72
6.3.4.4	Zahlungsbedingungen	73
6.3.4.5	Erfüllungsort	75
6.3.4.6	Gerichtsstand	77
6.3.5	Angebotsvergleich als Voraussetzung für die Kaufentscheidung	80
6.4	Bestellung (Auftrag)	81
6.5	Bestellungsannahme (Auftragsbestätigung)	81
7	Lager	85
7.1	Bedeutung der Lagerhaltung	85
7.2	Lagereinrichtung	86
7.3	Arbeiten im Lager	87
7.3.1	Wareneingang und Warenkontrolle	87
7.3.2	Artgemäße Lagerung	88
7.3.3	Warenausgabe	88
7.3.4	Lagerkontrolle	88
7.3.5	Wirtschaftlichkeit der Lagerhaltung	94
8	Störungen bei der Vertragserfüllung und deren Rechtsfolgen am Beispiel des Kaufvertrages	98
8.1	Lieferungsverzug	98
8.2	Annahmeverzug	101
8.3	Lieferung mangelhafter Ware	103
8.4	Zahlungsverzug	108
8.5	Mahnverfahren	113
8.5.1	Außergerichtliches Mahnverfahren	113
8.5.2	Gerichtliches Mahnverfahren	114
8.6	Klage auf Zahlung	120
8.7	Verjährung	120
8.8	EXKURS: Zivilgerichtsbarkeit	124
8.8.1	Gerichtlicher Instanzenweg	124
8.8.2	Instanzen der ordentlichen Zivilgerichtsbarkeit	124
9	Handelsrechtliche Grundlagen des Unternehmens	128
9.1	Kaufmannseigenschaft	128
9.2	Firma	130
9.3	Handelsregister	132
9.4	Sonstige Anmeldevorschriften	134
10	Unternehmensformen	137
10.1	Unternehmensformen des privaten Rechts	137
10.1.1	Personenunternehmen	138
10.1.1.1	Einzelunternehmen	138
10.1.1.2	Personengesellschaften	139

10.1.1.2.1	Stille Gesellschaft	139
10.1.1.2.2	Offene Handelsgesellschaft (OHG)	140
10.1.1.2.3	Kommanditgesellschaft (KG)	144
10.1.1.2.4	GmbH & Co. KG	146
10.1.1.2.5	Gesellschaft bürgerlichen Rechts (GbR)	147
10.1.1.2.6	Partnerschaftsgesellschaft (PartG)	151
10.1.2	Kapitalgesellschaften	152
10.1.2.1	Gesellschaftsformen mit beschränkter Haftung	152
10.1.2.1.1	Gesellschaft mit beschränkter Haftung (GmbH)	155
10.1.2.1.2	Unternehmergesellschaft (haftungsbeschränkt) (UG [haftungsbeschränkt]) als Sonderform der GmbH ...	157
10.1.2.2	Aktiengesellschaft (AG)	158
10.1.2.3	Kommanditgesellschaft auf Aktien (KGaA)	161
10.1.3	Eingetragene Genossenschaft (eG)	162
10.2	Publizitätspflicht von Unternehmen	166
10.3	Öffentlich-rechtliche Körperschaften und Anstalten	168
10.3.1	Körperschaften	168
10.3.2	Anstalten	168

Menschliche Arbeit im Unternehmen

1	Die Mitarbeiter des Unternehmens	172
1.1	Leitende und ausführende Arbeit	172
1.2	Leistungsbereitschaft und Arbeitsbedingungen	173
1.3	Humanisierung der Arbeit	177
1.3.1	Ursachen der Arbeitsfeldverkleinerung	177
1.3.2	Auswirkungen der Arbeitsfeldverkleinerung	178
1.3.3	Maßnahmen zur Humanisierung der Arbeit	179
1.3.3.1	Arbeitsfeldvergrößerung	180
1.3.3.2	Konflikthandhabung	182
1.3.3.3	Verbesserung des Arbeitsumfeldes	185
1.4	Personalpolitik	189
1.4.1	Personalplanung	190
1.4.2	Personalbeschaffung	191
1.4.3	Personalauswahl	194
1.4.4	Personalbeurteilung	199
1.5	Rechtliche Stellung der Mitarbeiter im Unternehmen	204
1.5.1	Kaufmännischer Auszubildender	204
1.5.1.1	Ausbildungsordnung	205
1.5.1.2	Ausbildungsvertrag	208
1.5.1.2.1	Mindestinhalte des Ausbildungsvertrages	209
1.5.1.2.2	Rechte und Pflichten aus dem Ausbildungsvertrag	213
1.5.1.3	Berufliche Bildung im dualen System	214
1.5.1.3.1	Lernort Betrieb	216
1.5.1.3.2	Lernort Berufsschule	217
1.5.1.4	Weiterbeschäftigung nach der Ausbildung	217
1.5.2	Kaufmännischer Angestellter	219
1.5.3	Handlungsbevollmächtigter	225
1.5.4	Prokurist	226
1.5.5	Unternehmensleitung	230

1.6	Rechtliche Stellung der selbstständigen Mitarbeiter außerhalb des Unternehmens ..	230
1.6.1	Vertragshändler	231
1.6.2	Kommissionär	231
1.6.3	Frachtführer	232
1.6.4	Spediteur	232
1.6.5	Handelsvertreter	233
1.6.6	Handelsmakler	233
2	Rechtliche und soziale Sicherung der Mitarbeiter des Unternehmens	237
2.1	Sozialpartner und Tarifvertrag	237
2.1.1	Tarifvertragsparteien	237
2.1.2	Tarifautonomie	238
2.1.3	Tarifvertragsarten	239
2.1.4	Tarifvertragsverhandlungen	240
2.2	Entlohnung im Betrieb	241
2.2.1	Begriff des Lohns	241
2.2.2	Problem des gerechten Lohns	242
2.2.3	Lohnformen	242
2.2.4	Mitarbeiterbeteiligung	245
2.3	Arbeitszeitmodelle	246
2.3.1	Vollzeitarbeit	247
2.3.2	Teilzeitarbeit	248
2.4	Arbeitsschutzrechte	251
2.4.1	Arbeitszeitgesetz	251
2.4.2	Gewerbeordnung	252
2.4.3	Jugendarbeitsschutzgesetz	252
2.4.4	Mutterschutzgesetz	253
2.4.5	Gesetz zum Elterngeld und zur Elternzeit	255
2.4.6	Schwerbehindertenrecht	256
2.5	Allgemeiner und besonderer Kündigungsschutz	258
2.6	Recht auf Teilzeit	261
2.7	Allgemeines Gleichbehandlungsgesetz	262
2.8	Pflegezeit- und Familienpflegezeitgesetz	264
2.9	Arbeitsgerichtsbarkeit	267
2.10	Versicherungen	271
2.10.1	Gesetzliche Sozialversicherung	271
2.10.1.1	Krankenversicherung	274
2.10.1.2	Pflegeversicherung	278
2.10.1.3	Rentenversicherung	280
2.10.1.4	Arbeitslosenversicherung	285
2.10.1.5	Unfallversicherung	286
2.10.2	Sozialgerichtsbarkeit	288
2.10.3	Sozialhilfe als Hilfe zum Lebensunterhalt	289
2.10.4	Individualversicherungen	290
3	Interessenvertretung und Mitbestimmung der Arbeitnehmer	297
3.1	Interessenvertretung im Betrieb	297
3.1.1	Betriebsrat	298
3.1.2	Jugend- und Auszubildendenvertretung	301
3.2	Mitbestimmung im Unternehmen	303

4	Unternehmensführung und Entscheidungsprozesse	308
4.1	Unternehmerische Entscheidungsprozesse	308
4.2	Führung als Steuerung menschlichen Verhaltens	312
4.2.1	Führungsstile	314
4.2.1.1	Autoritärer Führungsstil	315
4.2.1.2	Kooperativer Führungsstil	315
4.2.2	Führungstechniken	317
4.2.2.1	Führung durch Ausnahmeregelung (Management by Exception)	317
4.2.2.2	Führung durch Aufgabenübertragung (Management by Delegation)	318
4.2.2.3	Führung durch Zielvereinbarung (Management by Objectives)	318
4.2.3	Grundsätze der Mitarbeiterführung	319
4.2.3.1	Anerkennung und Lob	320
4.2.3.2	Kritik und Tadel	320
4.3	Organisation als Gestaltung unternehmerischer Strukturen und Prozesse	323
4.3.1	Voraussetzungen, Aufgabenbereiche und Gestaltungsgrundsätze der Organisation	324
4.3.2	Organisationsentscheidungen der Aufbau- und Ablauforganisation	326
4.3.2.1	Aufbauorganisation zur Gestaltung unternehmerischer Strukturen	327
4.3.2.1.1	Phasen der Aufbauorganisation	327
4.3.2.1.2	Arten der Aufbauorganisation	329
4.3.2.1.3	Weisungssysteme im Unternehmen	331
4.3.2.1.4	Entscheidungssysteme im Unternehmen	334
4.3.2.2	Ablauforganisation zur Gestaltung unternehmerischer Prozesse	335
4.3.2.2.1	Elemente der Ablauforganisation	336
4.3.2.2.2	Darstellungsmöglichkeiten von Arbeitsabläufen	339
4.3.3	Modell des Regelkreises zur Darstellung organisatorischer Prozesse	341

Betrieblicher Leistungsprozess

1	Zielsetzungen von Unternehmen	346
1.1	Ziele erwerbswirtschaftlicher Unternehmen	347
1.2	Ziele gemeinwirtschaftlicher Unternehmen	352
1.3	Ziele genossenschaftlicher Unternehmen	352
2	Leistungsprozesse in Sach- und Dienstleistungsunternehmen	354
2.1	Zusammenwirken von Unternehmen verschiedener Wirtschaftsbereiche	354
2.2	Sach- und Dienstleistungsunternehmen	354
2.2.1	Betriebe zur Gewinnung von Rohstoffen oder Naturprodukten	355
2.2.2	Fertigungsbetriebe	355
2.2.2.1	Fertigungstypen	356
2.2.2.2	Fertigungsverfahren	357
2.2.3	Dienstleistungsbetriebe	357
2.2.3.1	Handelsbetriebe	358
2.2.3.2	Kreditinstitute	359
2.2.3.3	Versicherungsinstitute	359
2.2.3.4	Öffentliche Versorgungsbetriebe	360
2.2.3.5	Absatzvermittler und private Transporteure	360

2.3	Funktionen in Sach- und Dienstleistungsunternehmen	360
2.3.1	Sachleistungsunternehmen	360
2.3.2	Dienstleistungsunternehmen	363
3	Das Unternehmen als Marktteilnehmer auf den Beschaffungs- und Absatzmärkten	365
3.1	Beschaffungsmärkte	365
3.2	Absatzmärkte	366
3.3	Abhängigkeit des Unternehmens von den Beschaffungs- und Absatzmärkten	367
4	Grundbegriffe der Kostenlehre	370
4.1	Kostenbegriff	370
4.2	Kostenarten	372
4.2.1	Kosten nach der Art der eingesetzten Produktionsfaktoren	372
4.2.2	Kosten nach der Abhängigkeit vom Beschäftigungsgrad	373
4.2.3	Kosten nach der Menge der hergestellten bzw. abgesetzten Güter	376
4.2.4	Kosten nach der Verrechnung in der Kalkulation	377
4.2.5	Kritische Absatzmenge	377
5	Marketing für Waren und Dienstleistungen	381
5.1	Produkt- und Sortimentspolitik	382
5.1.1	Produktgestaltung	382
5.1.2	Verpackung	382
5.1.3	Kennzeichnung	388
5.1.4	Sortimentsgestaltung	388
5.2	Preispolitik und Verkaufsbedingungen	390
5.2.1	Preispolitik	390
5.2.2	Vereinbarungen über Verkaufsbedingungen	392
5.3	Vertriebspolitik	393
5.3.1	Absatzwege	394
5.3.2	Absatzformen	394
5.3.2.1	Betriebseigene Mitarbeiter	394
5.3.2.2	Betriebsfremde Mitarbeiter	395
5.4	Werbung als Teilbereich der Kommunikationspolitik	395
5.4.1	Arten der Werbung	396
5.4.2	Funktionen der Werbung	398
5.4.3	Werbemittel und Werbeträger	398
5.4.4	Werbegrundsätze	400
5.4.5	Kosten der Werbung	401
5.4.6	Werbeerfolgskontrolle	401
6	Zahlungsverkehr	404
6.1	Entwicklung und Wesen des Geldes	404
6.2	Funktionen und Begriff des Geldes	407
6.3	Geldarten und Geldersatzmittel	408
6.4	Zahlungsarten	410
6.4.1	Barzahlung	410
6.4.2	Halbbare Zahlung	412
6.4.2.1	Eröffnung eines Kontos	412
6.4.2.2	Arten der halbbaren Zahlung	413
6.4.3	Bargeldlose Zahlung	416

6.4.3.1	SEPA-Zahlungen	418
6.4.3.1.1	SEPA-Überweisung	420
6.4.3.1.2	SEPA-Lastschriftverfahren	423
6.4.3.2	Verrechnungsschecks	424
6.4.3.3	Sonderformen der bargeldlosen Zahlung	427
6.4.3.4	Vorteile des bargeldlosen Zahlungsverkehrs	431
7	Investition und Finanzierung	434
7.1	Zusammenhang zwischen Investition und Finanzierung	434
7.2	Investitionsanlässe	435
7.3	Finanzierungsarten	437
7.3.1	Innenfinanzierung	438
7.3.2	Außenfinanzierung	439
7.4	Kreditarten	440
7.4.1	Warenkredite	440
7.4.2	Geldkredite	442
7.5	Kreditantrag	445
7.6	Prüfung der Kreditwürdigkeit	446
7.6.1	Auskünfte über den Kreditnehmer	446
7.6.2	Beurteilung der Unternehmenssituation	447
7.6.3	Vertragsgestaltung und Kreditzusage	448
7.7	Kreditsicherungsmöglichkeiten	448
7.7.1	Personalkredite	449
7.7.2	Realkredite	451
7.8	Kredit ersetzende Maßnahmen	454
7.8.1	Leasing	454
7.8.2	Factoring	457
7.9	EXKURS: Kapitalwertpapiere	461
7.9.1	Vertretbare Kapitalwertpapiere	463
7.9.1.1	Festverzinsliche Wertpapiere	463
7.9.1.2	Aktien	465
7.9.1.3	Sonderformen	467
7.9.2	Nicht vertretbare Kapitalwertpapiere	468
7.9.3	Kursnotierung und Verzinsung auf dem Rentenmarkt	469
8	Unternehmenskrisen	472
8.1	Ursachen für Unternehmenskrisen	473
8.2	Maßnahmen bei Krisen im Unternehmen	473
8.2.1	Sanierung	474
8.2.2	Liquidation	474
8.2.3	Insolvenz	475
8.2.3.1	Insolvenzverfahren	475
8.2.3.2	Insolvenzplan	479

1	Begriff und Funktion des Marktes	481
2	Marktarten	482
3	Anbieter- und Nachfragerverhalten	485
3.1	Anbieterverhalten	485
3.1.1	Typische Angebotsfunktion	485
3.1.2	Atypische Angebotsfunktion	487
3.1.3	Sonderfälle	487
3.2	Nachfragerverhalten	488
3.2.1	Typische Nachfragefunktion	488
3.2.2	Atypische Nachfragefunktion	490
3.2.3	Sonderfälle	490
4	Preisbildung	492
4.1	Preisbildung auf vollkommenen polypolistischen Märkten	492
4.2	Preisbildung auf unvollkommenen polypolistischen Märkten	496
4.3	Preisbildung im Oligopol	497
4.4	Preisbildung im Monopol	498
5	Preis- und Mengenpolitik des einzelnen Unternehmens bei unterschiedlichen Marktsituationen	501
5.1	Vollkommene Märkte	501
5.2	Unvollkommene Märkte	502
6	Kooperation und Konzentration von Unternehmen aus wettbewerbsrechtlicher Sicht	503
6.1	Gründe für die Zusammenarbeit von Unternehmen	503
6.2	Kooperationsformen	503
6.3	Konzentrationsformen und Konzentrationskontrolle	506
6.3.1	Kartell	506
6.3.2	Konzern	507
6.3.3	Trust	509
6.4	Bedeutung von Unternehmenszusammenschlüssen	510
7	Verbraucherschutz auf den Märkten	512
7.1	Verbraucherberatung	512
7.2	Rechtsnormen zum direkten Schutz des Verbrauchers	513
7.2.1	Bürgerliches Gesetzbuch	513
7.2.1.1	Allgemeine Geschäftsbedingungen	513
7.2.1.2	Außerhalb von Geschäftsräumen abgeschlossene Verträge	514
7.2.1.3	Fernabsatzverträge	514
7.2.1.4	Verbraucherdarlehensverträge	517
7.2.2	Insolvenzordnung	518
7.2.3	Preisangabenverordnung	522
7.2.4	Gesetz über die Haftung für fehlerhafte Produkte	523
7.3	Rechtsnormen zum indirekten Schutz des Verbrauchers	524
7.3.1	Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb	525
7.3.2	Markengesetz	527
7.3.3	Designgesetz	528
7.3.4	Gebrauchsmustergesetz	529
7.3.5	Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen	529

Steuern

1	Notwendigkeit der Besteuerung	533
2	Steuerarten	534
3	Steuererhebungsverfahren am Beispiel der Personensteuern	535
4	Personensteuern	536
4.1	Einkommensteuer	536
4.2	Lohnsteuer	541
4.3	Körperschaftsteuer	545
5	Realsteuern	545
5.1	Grundsteuer	545
5.2	Gewerbsteuer	546
6	Verkehrssteuern	547
6.1	Umsatzsteuer	547
6.2	Versicherungsteuer	549

Wirtschaftsordnungen

1	Wirtschaftsordnung als Teil der Gesellschaftsordnung	553
2	Idealtypische Wirtschaftsordnungen	554
2.1	Modell der freien Marktwirtschaft	555
2.1.1	Funktionsweise des Modells	555
2.1.2	Ordnungsmerkmale des Modells	555
2.1.3	Mängel der freien Marktwirtschaft	556
2.2	Modell der Zentralverwaltungswirtschaft	557
2.3	Modellvergleich von Marktwirtschaft und Zentralverwaltungswirtschaft	557
3	Realtypische Wirtschaftsordnung am Beispiel der sozialen Marktwirtschaft	558
3.1	Wesen der sozialen Marktwirtschaft in der Bundesrepublik Deutschland	558
3.2	Ordnungsmerkmale der sozialen Marktwirtschaft	558

Grundzüge der Wirtschaftspolitik in der sozialen Marktwirtschaft

1	Erweiterter Wirtschaftskreislauf	562
2	Messzahlen der gesamtwirtschaftlichen Leistung	564
2.1	Bruttoinlandsprodukt	565
2.2	Bruttonationaleinkommen	567
2.3	Volkseinkommen	568
3	Grundlagen der Wirtschaftspolitik	571
3.1	Träger der Wirtschaftspolitik	571
3.2	Hauptziele der Wirtschaftspolitik	572
3.2.1	Stabilität des Preisniveaus	573
3.2.2	Vollbeschäftigung	574
3.2.3	Außenwirtschaftliches Gleichgewicht	575
3.2.4	Wirtschaftswachstum	576
3.2.5	Abgeleitete Ziele	577
3.2.6	Zielkonflikte der Wirtschaftspolitik	580

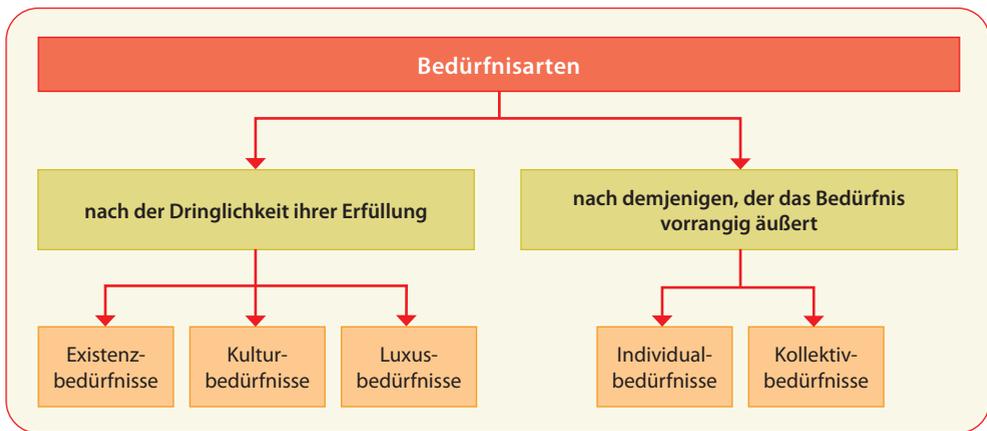
3.3	Gesamtwirtschaftliche Ungleichgewichte	582
3.3.1	Geldwertschwankungen	583
3.3.1.1	Binnenwert des Geldes	583
3.3.1.2	Verbraucherpreisindex	584
3.3.1.3	Inflation	585
3.3.1.4	Deflation	590
3.3.1.5	Stagflation	592
3.3.2	Beschäftigungsniveau und Wirtschaftswachstum im Konjunkturverlauf	593
4	Staatliche Wirtschaftspolitik	599
4.1	Bereiche staatlicher Wirtschaftspolitik	600
4.2	Mittel staatlicher Wirtschaftspolitik	600
4.2.1	Geldpolitik	602
4.2.1.1	Träger der Geldpolitik	602
4.2.1.1.1	Europäische Zentralbank	602
4.2.1.1.2	Europäisches System der Zentralbanken	606
4.2.1.1.3	Deutsche Bundesbank	606
4.2.1.2	Giralgeldschöpfung	609
4.2.1.3	Orientierungsgrößen der Geldpolitik	609
4.2.1.4	Geldpolitisches Instrumentarium	611
4.2.2	Fiskalpolitik	613
4.2.3	Außenwirtschaftspolitik	616
4.2.4	Lohnpolitik	618
5	Außenwirtschaft und Außenwirtschaftspolitik	623
5.1	Bedeutung des Außenhandels für die Bundesrepublik Deutschland	623
5.2	Zahlungsbilanz	624
5.2.1	Teilbilanzen der Zahlungsbilanz	624
5.2.2	Zahlungsbilanzschema und Zahlungsbilanzausgleich	627
5.3	Außenwert des Geldes	629
5.3.1	Freie Wechselkurse	629
5.3.2	Feste Wechselkurse	631
5.4	Währungssysteme	632
5.5	Internationale Organisationen und Abkommen	632
5.6	Probleme der Weltwirtschaft	636
6	Wachstum und Wachstumspolitik	640
6.1	Begriff des wirtschaftlichen Wachstums	641
6.2	Bestimmungsgründe des Wachstums	643
6.3	Wachstumspolitische Maßnahmen	644
6.4	Grenzen des Wachstums	646
	Verzeichnis der Gesetze und Rechtsverordnungen	652
	Stichwortverzeichnis	654

1 Notwendigkeit des Wirtschaftens

1.1 Bedürfnisse und Bedarf

Ausgangspunkt wirtschaftlichen Handelns sind die Wünsche des Menschen nach Wohnung, Kleidung und Nahrung. Darüber hinaus hat er zahlreiche weitere Anliegen (wie z. B. Besuch von Theatern oder Museen), deren Ausführung dazu beiträgt, sein Leben angenehmer zu gestalten.

Zur Erfüllung der zum Teil lebensnotwendigen Wünsche entstehen beim Menschen **Mangelgefühle**, die er zu beseitigen sucht. Diese Mangelempfindungen werden im wirtschaftlichen Sprachgebrauch als **Bedürfnisse** bezeichnet, die das Bestreben hervorrufen, den Mangel zu beheben.



► Bedürfnisarten nach der Dringlichkeit ihrer Erfüllung

Eine wichtige Unterscheidung der Bedürfnisse ist die nach ihrer Dringlichkeit:

- **Existenzbedürfnisse** wie Essen, Trinken oder Wohnen müssen vorrangig behoben werden, da ihre Befriedigung lebensnotwendig ist.
- **Kulturbedürfnisse** gehen über das Existenzminimum hinaus und werden dadurch geweckt, dass der Mensch in einer bestimmten Gesellschaft mit einer besonderen Kultur lebt. Die Befriedigung dieser Bedürfnisse wie z. B. Unterhaltung, Bildung oder Reisen wird in der Gesellschaft weitgehend als selbstverständlich betrachtet.
- **Luxusbedürfnisse** sind solche, die prinzipiell als entbehrlich anzusehen sind (Sportwagen, wertvoller Schmuck).

Welchem Bereich ein bestimmtes Bedürfnis zuzuordnen ist, hängt häufig von der spezifischen Situation des Menschen ab. Einzelne Bedürfnisse können von bestimmten Personen als selbstverständlich betrachtet werden (Durchführung einer Weltreise), während sie von Mitgliedern anderer sozialer Schichten als Luxus empfunden werden. Bedürfnisse sind auch im Zeitablauf wandelbar und ändern sich durch technische und gesellschaftliche Entwicklungen. Der Wunsch nach einer Auslands-Urlaubsreise oder nach einem Laptop war zunächst ein Luxusbedürfnis, wird jedoch heute als üblich eingestuft.

► Bedürfnisse nach demjenigen, der das Bedürfnis vorrangig äußert

Bedürfnisse können weiter in **Individual- und Kollektivbedürfnisse** unterschieden werden, und zwar je nachdem, ob ein Bedürfnis eher von einer einzelnen Person ausgeht oder alle Mitglieder der Gesellschaft dieses Bedürfnis gleichermaßen äußern.

- **Individualbedürfnisse:** ein Nahrungsmittel, ein Möbelstück, eine Erholungsreise.
- **Kollektivbedürfnisse** (Gemeinschafts- oder Sozialbedürfnisse): Schulen, Krankenhäuser, Straßen, Umweltschutz, Rechtssicherheit.

Inwieweit der Mensch seine Bedürfnisse tatsächlich befriedigen kann, hängt in der Regel von seiner Vermögens- und Einkommenssituation, d.h. von der ihm zur Verfügung stehenden **Kaufkraft**, ab. Die Summe der mit Kaufkraft versehenen Bedürfnisse wird als **Bedarf** bezeichnet. Dieser kann durch den Erwerb bestimmter Güter gedeckt werden. Wird der Bedarf auf diese Weise durch einen Kaufentschluss am Markt wirksam, wird er zur **Nachfrage**.

1.2 Güter als Mittel der Bedürfnisbefriedigung

Alle Mittel, die die Bedürfnisse befriedigen, nennt man **Güter**. Sie sind für den Menschen von Nutzen, weil sie ein bestehendes Mangelgefühl beseitigen.

► Freie Güter

Nicht alle Güter werden durch wirtschaftliche Tätigkeit erstellt. Mittel, die die Natur unbeschränkt und unentgeltlich zur Verfügung stellt (Luft, Sonnenlicht, Meerwasser, Wüstensand, Steine im Gebirge), ohne dass zu ihrer Erlangung Arbeit geleistet werden muss, nennt man **freie Güter**. Sie sind im Verhältnis zu den Bedürfnissen reichlich vorhanden und deshalb **nicht** Gegenstand des Wirtschaftens.

Infolge der zunehmenden Einwirkungen des Menschen auf die Natur durch Umweltbelastungen (Luft- und Gewässerverschmutzung) werden die freien Güter allerdings nicht nur oft nachhaltig in ihrer Qualität geschädigt, sondern auch stetig verringert. Aufgrund dieser zunehmenden Knappheit ergibt sich zusehends die Notwendigkeit, auch mit freien Gütern wirtschaften zu müssen.

► Wirtschaftliche Güter

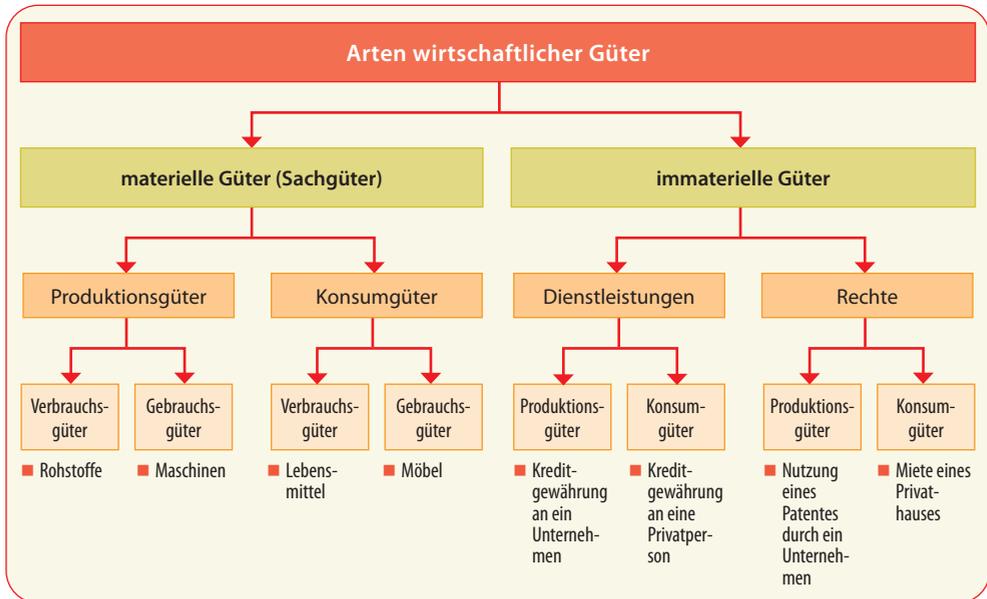
Ökonomisch von Bedeutung sind vor allem die wirtschaftlichen Güter, die durch folgende **Merkmale** charakterisiert sind:

- Die meisten Güter, die der Mensch benötigt, stellt die Natur nur in einem begrenzten Umfang und meist nicht in direkt verbrauchsgerechtem Zustand zur Verfügung (Rohstoffe, Energie). Diese nur unter Arbeitseinsatz nutzbaren Güter sind **knapp** und deshalb muss mit ihnen **gewirtschaftet** werden. Ein Gut wird dann knapp, wenn bei gleichbleibendem Angebot die Nachfrage steigt. **Relativ knapp** sind Güter, die prinzipiell in beliebiger Menge hergestellt werden können; **absolut knapp** sind Güter, die sich nicht vermehren lassen (z. B. der Boden).
- Die Herstellung bzw. die Bearbeitung wirtschaftlicher Güter verursachen **Kosten**.
- Wirtschaftliche Güter werden am **Markt** angeboten und erzielen einen **Preis**.
- **Materielle Güter (Sachgüter)** sind körperlicher Natur und dienen entweder als **Produktionsgüter** zur Herstellung wirtschaftlicher Güter oder finden in Form von **Konsumgütern** unmittelbare Verwendung zur Bedürfnisbefriedigung.

Sowohl Produktions- als auch Konsumgüter können **Verbrauchsgüter** (das Gut wird beim Verbrauchsvorgang „vernichtet“) oder **Gebrauchsgüter** (das Gut wird über einen längeren Zeitraum „genutzt“) sein.

- **Immaterielle Güter** sind **Dienstleistungen** (menschliche Leistungen, die der Bedürfnisbefriedigung dienen, z. B. bereitgestellt durch Rechtsanwälte, Ärzte, Banken, Versicherungen) und **Rechte** (Patente, Lizenzen).

Immaterielle Güter kommen wie materielle Güter sowohl im Produktions- als auch im Konsumbereich vor.



1.3 Ökonomisches Prinzip

Wirtschaftliche Entscheidungen müssen planvoll und vernünftig (rational) getroffen werden, wenn der angestrebte Erfolg bestmöglich erreicht werden soll. Wirtschaftlich arbeiten bedeutet, mit knappen Gütern eine **optimale Bedürfnisbefriedigung** zu erzielen. Als Grundsatz wirtschaftlichen Handelns gilt das ökonomische Prinzip (**Rationalprinzip, Prinzip der Wirtschaftlichkeit**), wobei in zwei Einzelprinzipien unterschieden werden kann:

► **Maximalprinzip**

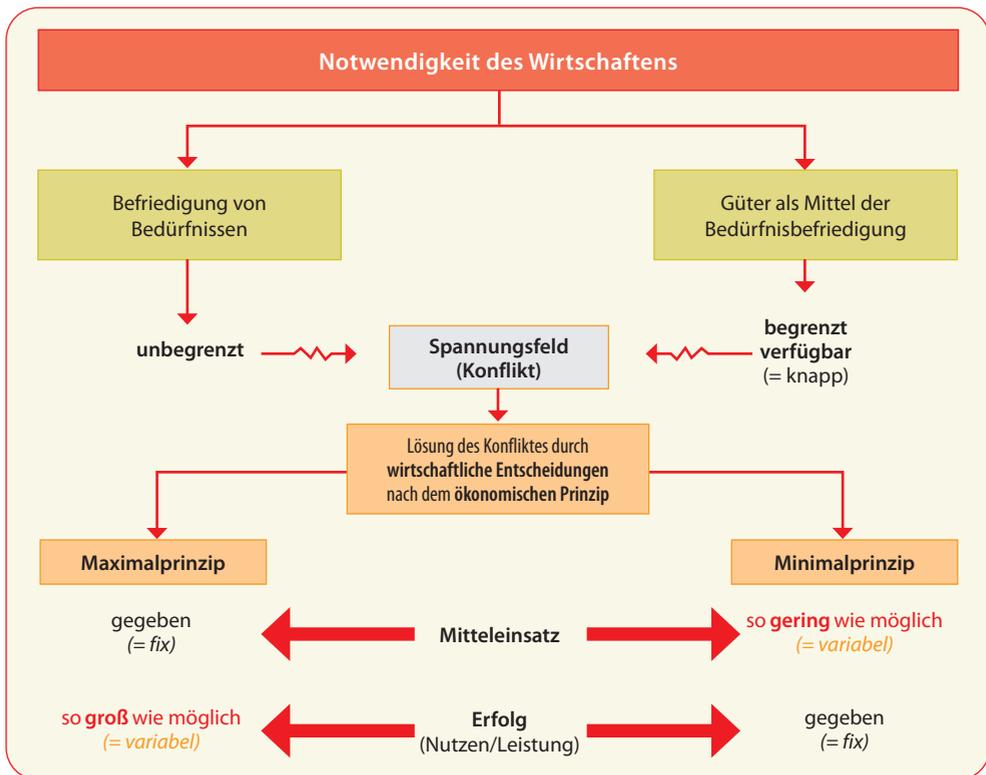
Mit einem gegebenen Einsatz von Mitteln soll der größtmögliche (maximale) Erfolg (Nutzen, Leistung) erzielt werden.

- Ein Ehepaar versucht, mit dem zur Verfügung stehenden Haushaltsgeld einen höchstmöglichen Nutzen für die Familie zu erreichen.
- Ein Textilunternehmen ist bestrebt, aus einer bestimmten Menge Stoff durch geeignetes Zuschneiden möglichst viele Damenblusen anzufertigen.

► **Minimalprinzip**

Ein bestimmter Erfolg soll mit dem geringsten (minimalen) Einsatz von Mitteln erreicht werden.

- Ein Konsument ist bestrebt, für den Kauf bestimmter Lebensmittel möglichst wenig Geld auszugeben.
- Für den Warenversand wird die preisgünstigste Versandart gewählt.



Beim ökonomischen Prinzip werden Aufwand und Nutzen in ein Verhältnis zueinander gesetzt. Das Ergebnis gibt Aufschluss über den **Erfolg wirtschaftlichen Handelns**. Das Maximalprinzip erfordert die Ergiebigkeit der Mittelverwendung, das Minimalprinzip bedingt die Sparsamkeit der einzusetzenden Mittel.

Spätestens seitdem die **Belastungen der Umwelt** weltweit bedrohliche Ausmaße (z. B. Waldsterben, Klimawandel) angenommen haben, die unsere natürlichen Lebensgrundlagen beeinträchtigen, ist deutlich geworden, dass **wirtschaftliches Handeln auch ökologischen Erfordernissen** gerecht werden muss. Die Realisierung von Umweltschutzmaßnahmen berührt daher stets auch ökonomische Interessen.

So erfordern die Vermeidung oder Beseitigung von Umweltbelastungen zusätzliche Investitionen, die oft einen erheblichen Kapitaleinsatz bedingen. Die dadurch verursachten Kosten stehen der erwerbswirtschaftlichen Zielsetzung des Unternehmens, die bestmögliche Verzinsung des eingesetzten Kapitals zu erreichen, entgegen. Andererseits können innovative Umweltschutzmaßnahmen (wie etwa die Entwicklung eines rohstoff- oder eines energiesparenden Produktionsverfahrens) zukunftsorientierte Märkte eröffnen.

Bei Zielkonflikten im Spannungsfeld zwischen ökonomischen Belangen und ökologischen Notwendigkeiten sollte immer dann der **Ökologie** der Vorrang eingeräumt werden, wenn bei der Verfolgung wirtschaftlicher, politischer und gesellschaftlicher Interessen mit Beeinträchtigungen der Umwelt (z. B. Gefahren für die menschliche Gesundheit oder Bedrohung unserer natürlichen Lebensgrundlagen) zu rechnen ist.

2 Produktionsfaktoren

Die vielfältigen **Bedürfnisse** der Menschen und der sich daraus durch Kaufkraft am Markt ergebende **Bedarf** erfordern es, dass die zur Bedürfnisbefriedigung notwendigen **Güter** von Unternehmen produziert und für die Verbraucher bereitgestellt werden. Für diesen Produktionsprozess sind als Grundelemente **Produktionsfaktoren** notwendig, die nach volkswirtschaftlichen und betriebswirtschaftlichen Faktoren unterschieden werden können.

2.1 Volkswirtschaftliche Produktionsfaktoren

Unter Produzieren im volkswirtschaftlichen Sinn wird das Beschaffen, Erzeugen und Verteilen von Gütern verstanden. Die Produktion von Gütern kann nur erfolgen, wenn **menschliche Arbeit** und das in der Natur vorfindbare Gut **Boden** eingesetzt werden (ursprüngliche Produktionsfaktoren). Als zusätzliche (abgeleitete) Faktoren kommen das **Kapital** sowie das **menschliche Know-how** (Bildung) hinzu.

► Produktionsfaktor Arbeit

Träger des Produktionsfaktors Arbeit ist der Mensch. Volkswirtschaftlich bedeutet Arbeit die bewusste geistige und körperliche Tätigkeit des Menschen, die auf **Einkommenserzielung** gerichtet ist.

Die Tätigkeit einer Bankkauffrau dient dem Erwerb von Einkommen und ist somit dem Produktionsfaktor Arbeit zuzurechnen. Hält sich die Angestellte in ihrer Freizeit durch körperliche Aktivitäten fit, erfüllt sie zwar auch eine Arbeitsleistung, die allerdings nicht zur Schaffung von Gütern dient. Arbeit ist entsprechend nur dann ein Produktionsfaktor, wenn sie zur Produktion oder Verteilung von Waren oder Dienstleistungen vollbracht wird und damit im Dienst der Bedarfsdeckung steht.

Körperliche Tätigkeiten verlangen vermehrt manuelle Kenntnisse und Fertigkeiten. Hier werden besondere Anforderungen an Muskelkraft, Beweglichkeit und Geschicklichkeit gestellt. Grundvoraussetzung ist aber auch eine gründliche Schulung oder Ausbildung, die das notwendige Wissen zur Ausführung der Tätigkeit vermittelt.

Geistige Tätigkeit ist eher durch Planungs-, Kontroll- und Leitungsaufgaben gekennzeichnet, die Wissen und Denkvermögen stärker fordern. Auch hier ist eine entsprechende Ausbildung Voraussetzung.

► Produktionsfaktor Boden (Natur)

Der Produktionsfaktor Boden ist absolut knapp, d.h. nicht vermehrbar. Beim Boden handelt es sich um einen umfassenden Oberbegriff für alle von der Natur zur Verfügung gestellten „**natürlichen Hilfsquellen**“ (Ressourcen), insbesondere um alle für die Produktion von Gütern erforderlichen **Rohstoffe** und **Naturkräfte**.

Der Boden leistet durch seine wirtschaftliche Nutzung einen dreifachen Beitrag:

- **Abbaufunktion** durch Nutzung von Rohstoff- und Energievorkommen (Kohle, Erze, Erdöl, Erdgas, Wasser, Sonnenenergie);
- **Anbaufunktion** in der Land- und Forstwirtschaft (Ackerbau, Viehzucht, Anbau von Obst, Wein, Gemüse und Holz sowie Fischfang);
- **Standortfunktion** für Unternehmen und Haushalte (landwirtschaftliche Betriebe sind von Bodenqualität und klimatischen Bedingungen abhängig; Industriebetriebe sind teilweise an bestimmte Standorte zu Rohstoffen, Energiequellen und Transportwegen gebunden).

In den letzten Jahren wurde im Zusammenhang mit den von der Natur zur Verfügung gestellten Ressourcen immer wieder die Forderung erhoben, Belastungen des Produktionsfaktors

Boden (Natur) zu vermeiden bzw. bereits vorhandene Schäden nachträglich zu beseitigen. In den hohen Kosten des Umweltschutzes (z. B. für geeignete Maßnahmen zum Gewässerschutz, zur Luftreinhaltung oder zur Lösung des Müllproblems) spiegelt sich somit der Preis für den Produktionsfaktor Boden (Natur) wider.

► Produktionsfaktor Kapital

Der Produktionsfaktor Kapital ist schwieriger zu beschreiben als die Faktoren Arbeit und Boden (Natur). Produzieren ist nur durch Kombination dieser beiden **ursprünglichen (originären) Produktionsfaktoren** möglich. Kapital ist dagegen von Anfang an kein ursprünglicher, sondern ein **abgeleiteter (derivativer) Produktionsfaktor**, der erst durch das Zusammenwirken der Produktionsfaktoren Arbeit und Boden (Natur) entstehen kann.

Unter dem **Produktionsfaktor Kapital** sind alle materiellen Ergebnisse wirtschaftlicher Tätigkeit zu verstehen, die nicht zum unmittelbaren Verbrauch, sondern zur weiteren Gütererstellung bestimmt sind. Man bezeichnet sie deshalb als **produzierte Produktionsmittel** (Gebäude, Maschinen, Vorprodukte u. a.).

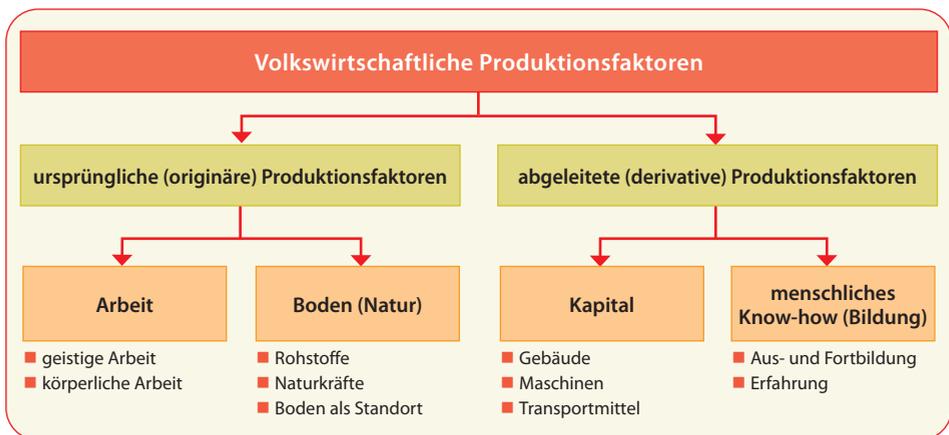
Kapital kann nur dadurch gebildet werden, dass nicht alle mit den ursprünglichen Produktionsfaktoren Arbeit und Boden erzeugten Güter sofort konsumiert, sondern gespart werden. Erst durch einen vorübergehenden Konsumverzicht wird es möglich, Kapital zu bilden, um damit später mehr Güter erzeugen zu können.

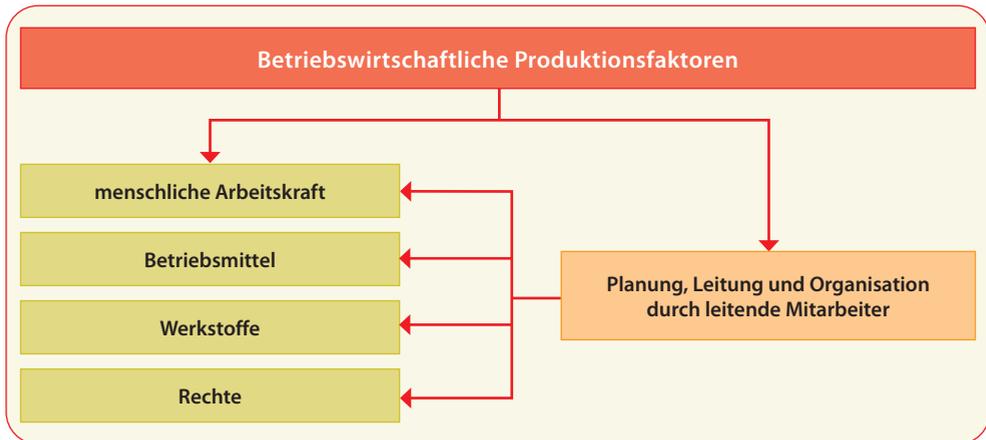
Ein Landwirt, der die Erträge des Bodens und seiner Arbeit nicht restlos verbraucht, wird nach einiger Zeit in der Lage sein, die angesparten Mittel in Maschinen zu investieren, die das spätere Produktionsergebnis wesentlich verbessern.

► Produktionsfaktor menschliches Know-how (Bildung)

Da auch der Stand des naturwissenschaftlichen, technischen, handwerklichen oder kaufmännischen Wissens die Ergiebigkeit und Qualität der im Produktionsprozess eingesetzten ursprünglichen (originären) Produktionsfaktoren Boden und Arbeit steigern, gilt **Bildung** ebenso wie das **Kapital** als **abgeleiteter (derivativer) Produktionsfaktor**.

Das durch Aus- und Fortbildung oder Erfahrung erworbene „**menschliche Know-how**“ ermöglicht es nicht nur, Umfang und Qualität der Produktion zu steigern, sondern fördert auch den vernünftigen Umgang mit den anderen Produktionsfaktoren. Nicht die sinnlose Ausbeutung von Natur und Arbeitskräften sichert auf längere Sicht die Produktivität, sondern der überlegte Einsatz dieser wertvollen Produktionsfaktoren.





2.3 Kombination und Substitution der Produktionsfaktoren

Die zentrale Aufgabe von Unternehmen, Güter für die Bedarfsdeckung bereitzustellen, wird durch die **Kombination der Produktionsfaktoren** Arbeit, Boden (Natur), Kapital und menschliches Know-how (Bildung) erreicht. Das mengenmäßige Ergebnis des Zusammenwirkens der Produktionsfaktoren ist der **Ertrag** (Produktionsmenge oder Output).

Kann eine bestimmte Menge eines Produktionsfaktors durch eine bestimmte Menge eines anderen ersetzt werden, sind also Produktionsfaktoren ganz oder teilweise gegeneinander austauschbar (substituierbar), ohne dass sich der Ertrag ändert, handelt es sich um die **Substitution von Produktionsfaktoren**.

In Handelsbetrieben werden **computergestützte Warenwirtschaftssysteme** eingesetzt. Sie gestatten es, den für betriebliche Entscheidungsprozesse erforderlichen Informationsbedarf vom Warenein- bis zum Warenausgang wirtschaftlich zu decken.

Dieser Einsatz rechnergestützter Warenwirtschaftssysteme ist mit einer **Substitution von Produktionsfaktoren** verbunden:

- **Ersatz körperlicher Arbeit** (Ablese und manuelles Erfassen des auf dem Warenetikett aufgedruckten Einzelpreises) **durch Kapital** (über Lesestifte oder Scanner maschinelle Erfassung der Artikelcodierung und Abruf des dazu gespeicherten Preises);
- **Ersatz geistiger Arbeit** (zeitaufwendige und umständliche Auswertungen des für betriebliche Entscheidungsprozesse benötigten Datenmaterials wie z. B. Tagesumsatz, Umsatz in Prozent des Gesamtumsatzes für einzelne Artikel bzw. Warengruppen, Lagerumschlagshäufigkeit, -dauer und -zinsen) **durch Kapital** (die im Betrieb eingesetzte Hard- und Software gestattet zu jedem Zeitpunkt die artikelgenaue, lückenlose und aktuelle Verarbeitung und Aufbereitung der mengen- und wertmäßigen Warenbewegungsdaten).

3 Arbeitsteilung

In der Versorgung ihrer Person bzw. ihrer Familie waren die Menschen der Frühkulturen autark, d.h., sie bestritten ihren Lebensunterhalt durch Jagen, Fischen, Sammeln und erzeugten alle Güter selbst, die sie zur Befriedigung ihrer Bedürfnisse benötigten. In dieser Wirtschaftsform der geschlossenen Hauswirtschaft (**reine Naturalwirtschaft**) bestanden zwischen den Selbstversorgungseinheiten noch keine Tauschbeziehungen.

auf deren Herstellung spezialisiert hatte. Mit der Zunahme von Produktion und Handel entwickelten sich dann im Laufe der Zeit durch Nutzung der besonderen Neigungen und Fähigkeiten des Menschen die Berufe der Handwerker und Händler.

► Berufsspaltung

Mit fortschreitender Entwicklung von Technik und Wirtschaft kam es innerhalb der einzelnen Grundberufe zu weiteren **Aufgabenteilungen** und zunehmender Spezialisierung innerhalb eines Berufszweiges. Dieser Vorgang der Berufsspaltung (z. B. Schmied, Maschinenschlosser, Kunstschmied) setzt sich auch heute noch fort.

3.1.2 Technische Arbeitsteilung

Während die berufliche Arbeitsteilung die Spezialisierung der in unterschiedlichen Aufgabebereichen tätigen Menschen betrifft, vollzieht sich die technische Arbeitsteilung in den Unternehmen.

► Produktionsteilung

Die meisten Unternehmen stellen heute ein Gut vom Rohstoff bis zum Fertigerzeugnis nicht mehr selbst her, sondern beschränken sich auf Teilproduktionsprozesse. An der Erstellung eines Endproduktes sind eine Reihe von zuliefernden und weiterverarbeitenden Unternehmen beteiligt. Diese **Form der überbetrieblichen Arbeitsteilung** (z. B. Rohstoffgewinnung, Halbfabrikatherstellung, Fertigfabrikatherstellung) wird als **Produktionsteilung** bezeichnet.

- Ein Forstarbeiter schlägt Holz, ein Sägewerk verarbeitet es weiter, ein Möbelhersteller fertigt Schränke an.
- Ein Landwirt baut Getreide an, der Mühlenbetrieb mahlt es zu Mehl, die Bäckerei stellt Brot und Backwaren her.

► Arbeitszerlegung

Innerhalb eines Unternehmens bedeutet Arbeitsteilung die Zerlegung von Arbeitsvorgängen in einzelne selbstständige Teilabschnitte. Dabei entfallen auf eine Person oder eine Gruppe von Mitarbeitern nur noch Teilverrichtungen bei der Herstellung eines Gutes. Die Aufspaltung des Arbeitsprozesses kann dabei so weit gehen, dass der einzelne Arbeiter nur noch bestimmte Handgriffe ausübt, wie sie bei Fließbandarbeit üblich sind. Diese **innerbetriebliche Form der Arbeitsteilung** nennt man **Arbeitszerlegung**.

3.1.3 Volkswirtschaftliche Arbeitsteilung

Arbeitsteilung erstreckt sich nicht nur auf Menschen und Unternehmen, sondern umfasst auch den gesamten Bereich der Volkswirtschaft. In ihr sind Unternehmen in folgenden **Wirtschaftsbereichen** tätig:

► Urproduktion (*primärer Wirtschaftsbereich*)

Der Abbau von Bodenschätzen und die Gewinnung von Naturprodukten werden als **Urproduktion** bezeichnet.

- Bergbau und Energiegewinnung
- Land- und Forstwirtschaft
- Jagd und Fischerei

► **Weiterverarbeitung (sekundärer Wirtschaftsbereich)**

Die Produkte der Urzeugung müssen in der Regel noch durch Industrie oder Handwerk weiterverarbeitet werden.

- **Industriezweige**
 - Grundstoffindustrie (chemische Industrie, Eisen schaffende Industrie)
 - Investitionsgüterindustrie (Stahlbau, Maschinenbau, Flugzeugbau)
 - Konsumgüterindustrie (Nahrungsmittel, Kleidung, Möbel)
- **Handwerkszweige**
 - Waren produzierendes Handwerk (Metallverarbeitung)
 - Dienstleistungshandwerk (Gebäudereinigung, Friseur)

► **Handel und andere Dienstleistungen (tertiärer Wirtschaftsbereich)**

Güter, die durch Unternehmen hergestellt werden, müssen dem Ort ihrer Verwendung zugeführt werden.

- **Binnenhandel**
 - Großhandel, Einzelhandel
- **Außenhandel**
 - Export, Import

Darüber hinaus zählen zum tertiären Wirtschaftsbereich weitere Dienstleistungsunternehmen:

- **Kreditinstitute**
 - Banken, Sparkassen, Kreditgenossenschaften
- **Versicherungen**
- **Öffentliche Versorgungsbetriebe**
 - Stadtwerke für Strom, Gas und Wasser; Nahverkehrsbetriebe
- **Transportunternehmen**
 - Spediteure

3.1.4 Internationale Arbeitsteilung

Die internationale Arbeitsteilung zeigt sich in den durch Export und Import von Waren und Dienstleistungen gekennzeichneten Außenhandelsbeziehungen der einzelnen Volkswirtschaften. Gründe für die Beteiligung am internationalen Handel sind:

- bestimmte Güter müssen vom Ausland bezogen werden, da sie **im Inland nicht oder nicht in ausreichendem Maße** vorhanden sind;
 - Rohstoffe wie Gold, Silber, Blei, Eisenerz, Erdöl, Erdgas
 - Südfrüchte und Gewürze
- Güter, die **im Inland nur mit höheren Kosten zu produzieren sind, werden importiert;**
- Güter mit **besserer Qualität** (z. B. Maschinen und Fahrzeuge) können trotz höherer Preise an das Ausland verkauft werden.

In der internationalen Arbeitsteilung spezialisieren sich somit einzelne Volkswirtschaften auf die Erstellung bestimmter Leistungen, die sie besonders günstig erbringen können. Die am Außenhandel beteiligten Länder tauschen dann ihre Güter aus und kommen damit in den Genuss der vergleichsweise günstigeren Produkte. Das immer engere Zusammenwachsen der Weltwirtschaft wird auch als **Globalisierung** bezeichnet.

3.2 Auswirkungen der Arbeitsteilung auf die Wirtschaftssubjekte

Mit der Arbeitsteilung im Produktions- und Wirtschaftsprozess wurden nicht nur Fortschritte für die dort beschäftigten Wirtschaftssubjekte (Mitarbeiter, inländische und ausländische Unternehmen, Konsumenten) erreicht. Nicht selten müssen auch nachteilige Wirkungen in Kauf genommen werden.

Mit der beruflichen und technischen Arbeitsteilung:

- führten Tätigkeiten zu einseitigen körperlichen und geistigen Beanspruchungen. Mit der Monotonie der Aufgabenstellung wächst die Gefahr gesundheitlicher Schäden und die Arbeitsfreude nimmt ab.
- wurden Mitarbeiter durch hohe Spezialisierung stärker an einen Arbeitsplatz oder an ein Unternehmen gebunden. Manchmal kann diese geringere Mobilität nur durch teure und zeitraubende Umschulungsmaßnahmen aufgehoben werden.
- wuchs die Entfremdung vom Ergebnis der Arbeit. Der Einzelne erbringt nur noch einen kleinen Beitrag zur Erstellung des Gesamtproduktes. Er kann sich durch seine Arbeitsleistung häufig nicht mehr mit dem Endprodukt identifizieren.
- nahm die Abhängigkeit von den anderen am Arbeitsprozess beteiligten Partnern zu. Der Ausfall eines Lieferanten, Streiks in der Zuliefererindustrie, schlechte oder verspätete Arbeitsleistungen einer vorgelagerten Abteilung usw. stellen das eigene Arbeitsergebnis infrage.
- konnten die speziellen Begabungen Einzelner besser gefördert und eingesetzt werden.
- wurden Maschinen besser ausgelastet.
- ließen sich technische Entwicklungen schneller und gezielter vorantreiben und durchsetzen.
- wurde die Produktvielfalt, die unsere heutigen Märkte kennzeichnet, erst möglich.

Nachteile

Vorteile

Mit der volkswirtschaftlichen Arbeitsteilung:

- kann es zu Über- oder Unterproduktionen in verschiedenen Wirtschaftsbereichen kommen. Grobe Fehlplanungen führen zu Krisen ganzer Branchen mit den verbundenen Problemen der Arbeitslosigkeit.
- wächst die Abhängigkeit vom Markt. Kein Wirtschaftssubjekt ist mehr in der Lage, benötigte Güter selbst zu erstellen. Wird der Regelmechanismus des Preises für Angebot und Nachfrage außer Kraft gesetzt, kommt es zu Versorgungsengpässen mit Auswirkungen auf den Wert einer Währung.
- wird die Arbeitsproduktivität gesteigert. Mehr Güter in besserer Qualität sorgen für eine reichhaltige Versorgung.
- können Güter preiswerter angeboten werden.

Nachteile

Vorteile

Mit der internationalen Arbeitsteilung:

- wächst die gegenseitige Abhängigkeit der Volkswirtschaften. In Ländern mit hohem Exportanteil wie der Bundesrepublik Deutschland ist der Wohlstand der Bürger nicht zuletzt auch vom Außenhandel abhängig.
- werden Länder, die vom Güterimport abhängig sind, bei Preiserhöhungen des Exportlandes häufig ihre Versorgung nur durch Verschuldung sichern können.
- sind Arbeitsplätze im Inland gefährdet, wenn Produktionen deshalb eingestellt werden, weil die entsprechenden Güter aus dem Ausland billiger zu beziehen sind oder weil aufgrund niedriger Lohnkosten im Ausland die einheimische Produktion dorthin verlegt wird.
- wachsen die Staaten nicht nur wirtschaftlich, sondern auch kulturell und politisch enger zusammen.
- kann die Versorgung der Weltbevölkerung gesichert werden.
- wird der Güteraustausch zwischen den Staaten ermöglicht.

Nachteile

Vorteile



Quelle: Stiftung Jugend und Bildung in Zusammenarbeit mit dem Bundesministerium für Arbeit und Soziales: Sozialpolitik Grundwissen soziale Globalisierung, Arbeitsheft Sekundarstufe II Ausgabe 2017/2018, S. 3

4 Einfacher Wirtschaftskreislauf

Die wirtschaftlichen Abläufe in einer Volkswirtschaft sind außerordentlich kompliziert und zeigen auf den ersten Blick ein Bild verwirrender Vielfalt. Millionen privater Haushalte und Tausende von Unternehmen unterhalten zueinander ökonomische Beziehungen. Zur vereinfachenden Verdeutlichung dieser vielfältigen Strukturen wird der ständige Vorgang von Produktion in Unternehmen und Konsum in Haushalten im **Modell eines Wirtschaftskreislaufes** dargestellt. Hierbei bleiben im **einfachen Wirtschaftskreislauf** die Aktivitäten des Staates und des Bankensystems im Wirtschaftsprozess sowie die Außenhandelsbeziehungen unberücksichtigt (erweiterter Wirtschaftskreislauf; vgl. S. 562f.).

Alle gleichartigen Wirtschaftseinheiten werden zu den Sektoren (Ausschnitten)

■ Unternehmen und Haushalte

und alle Wert- und Mengenbewegungen zum

■ Güterstrom und Geldstrom

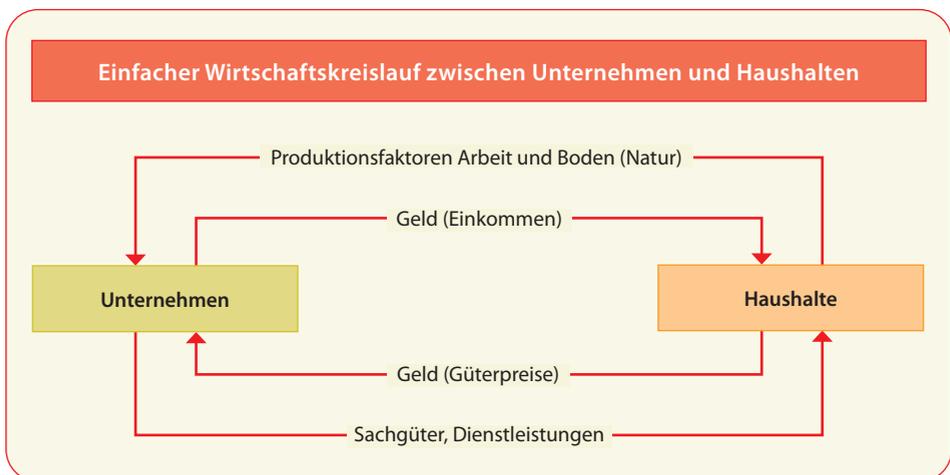
zusammengefasst.

▶ Güterkreislauf

Die privaten Haushalte stellen den Unternehmen die Produktionsfaktoren Arbeit oder auch Boden (Natur) zur Verfügung. Die Unternehmen kombinieren die produktiven Faktoren im Produktionsprozess und erzeugen auf diese Weise **Güter**, die sie wiederum an die Haushalte verkaufen. Der Güterkreislauf besteht demnach aus den Faktorleistungen der Haushalte und der Güterbereitstellung durch die Unternehmen (Güterströme oder Realströme).

▶ Geldkreislauf

Für ihre Faktorleistungen erhalten die Haushalte als Gegenleistung von den Unternehmen **Geldeinkommen** (Lohn). Diese Einkommen der Haushalte stellen für die Unternehmen Kosten dar. Die produzierten Güter werden an die Haushalte veräußert, wodurch Erlöse an die Unternehmen zurückfließen. Der Geldkreislauf bewegt sich somit **gegenläufig** zum Güterkreislauf: Einem Strom von Sachgütern und Dienstleistungen (Güterkreislauf) fließt ein gleich großer Geldstrom (Geldkreislauf) entgegen.



► Begriff des Marktes

Das Modell des einfachen Wirtschaftskreislaufes zeigt, dass von Haushalten und Unternehmen **Angebot** und **Nachfrage** ausgehen. Private Haushalte bieten insbesondere menschliche Arbeitskraft an und fragen Sachgüter und Dienstleistungen nach. Unternehmen unterbreiten dieses Güterangebot und erheben selbst Nachfrage nach den Leistungen der Haushalte.

Den Ort, an dem Anbieter und Nachfrager zusammentreffen, bezeichnet man als **Markt** (vgl. S. 481 ff.).

► Zusammenfassung

Grundlagen des Wirtschaftens

Notwendigkeit des Wirtschaftens

- **Bedürfnisse** des Menschen als Mangelempfindungen
 - Existenzbedürfnisse
 - Kulturbedürfnisse
 - Luxusbedürfnisse
 - Individualbedürfnisse
 - Kollektivbedürfnisse
- **Bedarf** als Summe der durch Kaufkraft zu realisierenden Bedürfnisse
- **Güter** als Mittel der Bedürfnisbefriedigung
 - Freie Güter: Luft, Sonnenlicht, Meerwasser
 - Wirtschaftliche Güter: knappe Güter, mit denen gewirtschaftet werden muss:
 - **materielle Güter** (Sachgüter) als Produktions- oder Konsumgüter
 - **immaterielle Güter** in Form von Dienstleistungen und Rechten
- **Ökonomisches Prinzip (Rationalprinzip, Prinzip der Wirtschaftlichkeit)**
 - **Maximalprinzip** (mit gegebenen Mitteln den größtmöglichen Erfolg erzielen)
 - **Minimalprinzip** (einen bestimmten Erfolg mit geringsten Mitteln erreichen)

Produktionsfaktoren

- **Volkswirtschaftliche Produktionsfaktoren**
Arbeit, Boden (Natur), Kapital, menschliches Know-how (Bildung)
- **Betriebswirtschaftliche Produktionsfaktoren**
menschliche Arbeitskraft, Betriebsmittel, Werkstoffe, Rechte, Leitungsfunktionen

Arbeitsteilung

- **Berufliche Arbeitsteilung**
Berufsbildung, Berufsspaltung
- **Technische Arbeitsteilung**
Produktionsteilung, Arbeitserlegung
- **Volkswirtschaftliche Arbeitsteilung**
Urproduktion, Weiterverarbeitung, Handel und andere Dienstleistungen
- **Internationale Arbeitsteilung**
Export und Import von Waren und Dienstleistungen

Einfacher Wirtschaftskreislauf

- **Güter- und Geldströme** zwischen Unternehmen und Haushalten
- **Markt** als Ort, an dem Angebot und Nachfrage von Unternehmen und Haushalten zusammentreffen

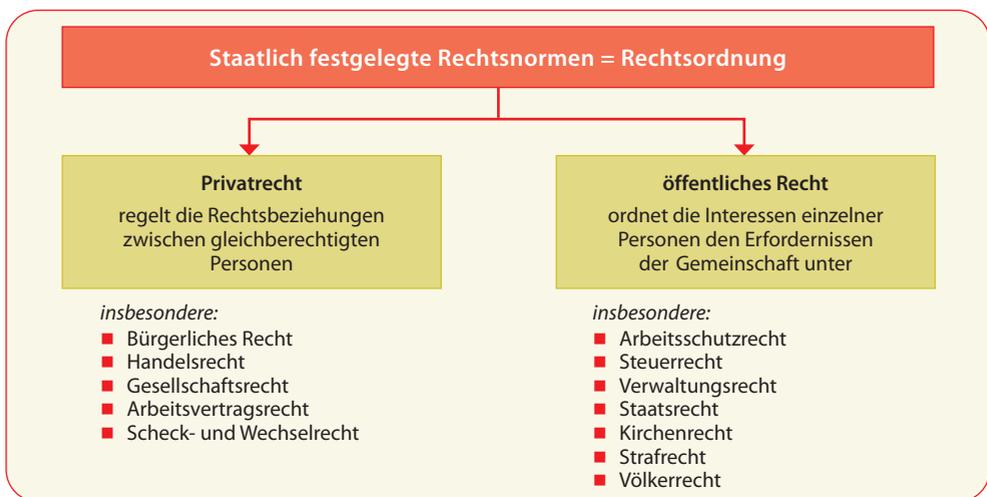
- (1) Nennen Sie zehn Bedürfnisse, die Sie selbst haben, und ordnen Sie diese nach ihrer Dringlichkeit!
- (2) Warum wird der Wunsch nach Rechtssicherheit des Bürgers zu den Kollektivbedürfnissen gezählt?
- (3) Erläutern Sie die folgenden drei Begriffe: Bedürfnis, Bedarf und Nachfrage!
- (4) Wodurch kann ein freies Gut zu einem wirtschaftlichen Gut werden?
- (5) Welche Beispiele kann man bei folgender Einteilung anführen?
 - a) Produktionsgüter als Verbrauchs- bzw. Gebrauchsgüter
 - b) Konsumgüter als Verbrauchs- bzw. Gebrauchsgüter
- (6) Geben Sie jeweils zwei Dienstleistungen für den Produktions- und Konsumgüterbereich an!
- (7) Nennen Sie Beispiele aus Ihrem Ausbildungsbetrieb für die Anwendung des Maximalprinzips und des Minimalprinzips!
- (8) Warum werden Arbeit und Boden (Natur) als ursprüngliche (originäre) Produktionsfaktoren und Kapital sowie menschliches Know-how (Bildung) als abgeleitete (derivative) Faktoren bezeichnet?
- (9) Wie werden die Produktionsfaktoren aus volkswirtschaftlicher und betriebswirtschaftlicher Sicht gegliedert?
- (10) Geben Sie betriebswirtschaftliche Produktionsfaktoren Ihres Ausbildungsbetriebes an!
- (11) Schildern Sie die wirtschaftsgeschichtliche Entwicklung der Arbeitsteilung!
- (12) Unterscheiden Sie zwischen Produktionsteilung und Arbeitszerlegung!
- (13) Worauf begründet sich die internationale Arbeitsteilung?
- (14) Stellen Sie in einer Übersicht die Vor- und Nachteile der Arbeitsteilung für den Menschen dar!
- (15) Nennen Sie Gründe für die Beteiligung einer Volkswirtschaft am internationalen Handel!
- (16) Erläutern Sie die folgenden drei Begriffe: Güterkreislauf, Geldkreislauf und Markt!

Rechtliche Rahmenbedingungen des Wirtschaftens

1 Aufbau der Rechtsordnung

1.1 Privates und öffentliches Recht

Jeder Mensch benötigt zur Entfaltung seiner Persönlichkeit und zur Gestaltung des Lebens ein hohes Maß individueller Freiheit. Missbraucht der Einzelne jedoch diese Freiheitsspielräume, kann es zu Benachteiligungen und Ungerechtigkeiten gegenüber anderen kommen. Zur Ermöglichung eines sozialen Miteinanders vieler Menschen ist es daher notwendig, die persönlichen Freiheiten durch **Rechtsnormen** (Gesetze, Vorschriften, Verordnungen) zu begrenzen. Damit wird es möglich, einen Interessenausgleich zwischen den Anliegen des Einzelnen und den Erfordernissen der Gemeinschaft zu schaffen. Diese Rechtsnormen aus dem **privaten** und dem **öffentlichen Recht** bilden in ihrer Gesamtheit die **Rechtsordnung**.



► Privatrecht

Das Privatrecht regelt die Beziehungen der einzelnen Bürger untereinander. Nach dem **Grundsatz der Gleichberechtigung** können die Rechtsverhältnisse zwischen den Beteiligten weitgehend frei gestaltet werden.

Beginn, Inhalt und Zeitdauer eines Vertrages können grundsätzlich individuell geregelt werden. Dies gilt für den Fall des Erwerbs von Waren ebenso wie für den Abschluss eines Arbeitsvertrages oder die Gründung eines Unternehmens.

In Fällen bürgerlicher Rechtsstreitigkeiten müssen die Parteien eine Entscheidung vor den **Zivilgerichten** anstreben.

Der Staat greift in diese privaten Angelegenheiten nur dann ein, wenn gleichzeitig öffentliche Interessen berührt, d.h., wenn von den Vertragspartnern bestehende Rechtsnormen verletzt werden.

► Öffentliches Recht

Das öffentliche Recht regelt Rechtsfragen, die von allgemeinem Interesse sind. Hier trifft der einzelne Bürger auf den Staat und dessen Organe als Vertreter der Gemeinschaft. Im öffentlichen Recht ist es **nicht** möglich, Rechtsverhältnisse wie zwischen gleichberechtigten Partnern frei zu regeln. Vielmehr muss sich der Bürger den Erfordernissen des Staates unterordnen.

Ein Arbeitgeber kann sich nicht durch einen Vertrag mit dem Staat von den für alle Betriebe geltenden Arbeitsschutzbestimmungen befreien lassen. Gleichfalls ist es nicht möglich, über die Höhe oder den Zeitpunkt von Steuerzahlungen zu verhandeln.

Gegen rechtswidrige Maßnahmen des Staates kann sich der Einzelne mithilfe der **Verwaltungsgerichte** zur Wehr setzen.

Handelt der Staat allerdings wie „ein Bürger“, schließt er also z. B. Kaufverträge ab oder gründet er selbst ein Unternehmen, **gelten auch für ihn die Bestimmungen des Privatrechts**.

1.2 Rechtsquellen

Das Grundgesetz (GG) der Bundesrepublik Deutschland bestimmt in Artikel 20, dass die Rechtsprechung an „Gesetz und Recht“ gebunden ist. **Gesetzesrecht** und **Gewohnheitsrecht** bilden also gemeinsam den Rechtsrahmen. Ergänzt werden diese Rechtsquellen durch die **ständige Rechtsprechung** der Gerichte. Dabei kommt vor allem den Urteilen des Bundesverfassungsgerichtes große Bedeutung zu, dessen Entscheidungen die übrigen Gerichte sowie die Organe des Bundes und der Länder binden.

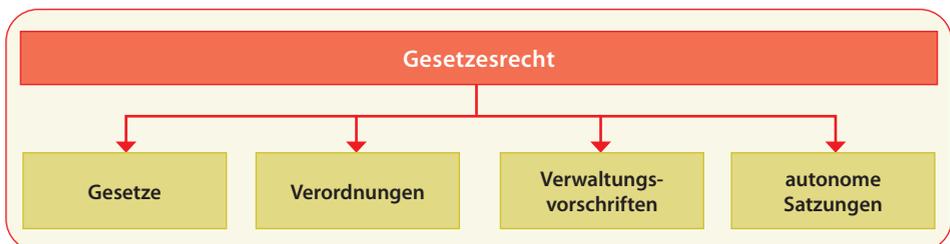
Mindestens seit 1978 war der **Grundfreibetrag der Einkommensteuer** (vgl. S. 540) nach einem Beschluss des Bundesverfassungsgerichtes verfassungswidrig. Es wurde nicht gewährleistet, dass dem Bürger nach Zahlung seiner Einkommensteuerschuld von seinem Einkommen so viel verblieb, wie er zur Bestreitung seines Lebensunterhalts mindestens benötigte.

Das Einkommen, so das Bundesverfassungsgericht, müsse in der Höhe steuerfrei gestellt werden, in der der Staat Bedürftigen zur Befriedigung ihres existenznotwendigen Bedarfs öffentliche Mittel (Sozialhilfeleistungen) zur Verfügung stellt. Da nach dem Urteilsspruch des Bundesverfassungsgerichtes (25. September 1992) der durchschnittliche Sozialhilfebedarf den Grundfreibetrag deutlich überstieg, wurde der Gesetzgeber aufgefordert, spätestens 1996 Abhilfe zu schaffen.

Demzufolge änderte sich der steuerliche Grundfreibetrag ab 1. Januar 1996 von 5616 DM für Ledige auf 12095 DM und für Verheiratete von 11232 DM auf 24191 DM. Dieser künftig jeweils an das Existenzminimum anzupassende Grundfreibetrag stieg 2004 auf 7664 EUR bzw. 15328 EUR. Insbesondere zur Entlastung kleiner Einkommen ist dieser seitdem gültige Grundfreibetrag ab 2024 auf 11604 EUR (für Alleinstehende) bzw. 23208 EUR (für Ehepaare oder eingetragene Lebenspartner) angehoben worden.

► Gesetzesrecht

Zum **Gesetzesrecht** zählen alle von staatlichen Organen erlassenen Rechtsnormen.



- **Gesetze** werden von den in der Verfassung bestimmten gesetzgebenden Organen (Legislative) erlassen, also durch Bundestag und Bundesrat oder die einzelnen Landtage bzw. Senate.

Zu den Rechtsnormen mit Gesetzesqualität zählen z.B. das Grundgesetz, das Bürgerliche Gesetzbuch, das Handelsgesetzbuch, das Strafgesetzbuch oder die Steuergesetze.

- **Verordnungen** werden von den gesetzesvollziehenden Organen (Exekutive) erlassen, also durch die Bundesregierung bzw. einen Bundesminister oder die Länderregierungen und ergänzen die von der Legislative verabschiedeten Gesetze. Voraussetzung zum Erlass einer Verordnung ist allerdings, dass vorab eine ausdrückliche Ermächtigung im betreffenden Gesetz vorgesehen wurde.

In § 26 UStG wird festgelegt, dass die Bundesregierung bzw. der Bundesminister der Finanzen einzelne Vorschriften dieses Gesetzes in der Umsatzsteuer-Durchführungsverordnung ändern oder ergänzen kann.

- **Verwaltungsvorschriften**, die den Handlungsrahmen für Verwaltungsbehörden beschreiben, werden von übergeordneten Behörden den untergeordneten Stellen vorgegeben.

Zur Ausführung des Umsatzsteuergesetzes und der Umsatzsteuer-Durchführungsverordnung durch die Finanzämter erlässt der Bundesfinanzminister als vorgesetzte Dienstbehörde „Allgemeine Verwaltungsvorschriften zur Ausführung des Umsatzsteuergesetzes (Umsatzsteuer-Richtlinien)“.

- **Autonome Satzungen** werden von Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts (vgl. S. 38, S. 168) zur Regelung ihrer Aufgaben und Angelegenheiten selbst erlassen.

- Gemeinden legen in Satzungen den Hebesatz der Gewerbe- und der Grundsteuer bzw. die Gebühren für Müllabfuhr und Straßenreinigung fest.

- Krankenkassen legen in den Satzungen z.B. fest, wer Mitglied werden kann und wie die Organe (Vertreterversammlung, Vorstand, Geschäftsführung) zusammengesetzt sind.

► **Gewohnheitsrecht**

Während Gesetzesrecht durch Staatsorgane erlassen und schriftlich niedergelegt wird, entsteht das ungeschriebene Gewohnheitsrecht durch **langjähriges praktisches Handeln in der Gesellschaft**. Diese allgemein anerkannten Regeln gelten häufig für solche Rechtsfelder, in denen es an einer niedergeschriebenen Rechtsnorm mangelt oder für neuere gesellschaftliche Entwicklungen, für die noch keine Gesetze oder Verordnungen erlassen worden sind. Gewohnheitsrecht hat heute allerdings nicht mehr die Bedeutung wie in früheren Zeiten.

Ein Arbeitgeber zahlt auf freiwilliger Basis, d. h. ohne dass es im Arbeits- bzw. Tarifvertrag oder in einer Betriebsvereinbarung festgelegt ist, bereits seit zumindest drei Jahren **ohne Vorbehalte** ein Weihnachtsgeld in Höhe eines 13. Monatsgehaltes. In diesem Fall entsteht Gewohnheitsrecht, also ein Anspruch der Arbeitnehmer auf Weiterzahlung dieser Gratifikation.

► **Handelsbrauch**

Bei zweiseitigen Handelskäufen, bei denen also das Geschäft für beide Vertragspartner ein Handelsgeschäft ist (vgl. S. 52f.), gilt neben dem Gesetzesrecht auch der Handelsbrauch. Handelsbräuche sind demnach **geschäftliche Gepflogenheiten zwischen Kaufleuten**, die sich aufgrund langjähriger Praxis in verschiedenen Wirtschaftsbranchen oder an einzelnen Handelsplätzen herausgebildet haben.

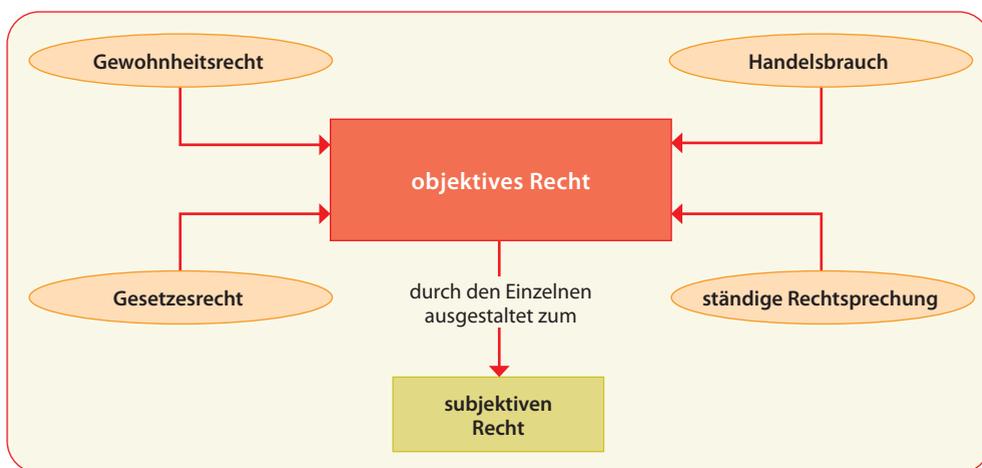
Wohnen bei einem Kaufvertragsabschluss Käufer und Verkäufer in verschiedenen Städten, soll nach dem Gesetz der Verkäufer einer Ware den Teil der Versandkosten bis zur Versandstation (z.B. Bahnhof, Flughafen) tragen, während der Käufer alle anderen Kosten übernimmt. Davon abweichend kann nach Handelsbrauch (§ 346 HGB) jede andere Kostenaufteilung möglich sein, falls sie für eine bestimmte Branche üblich ist.

1.3 Objektives und subjektives Recht

Der durch Gesetzes- und Gewohnheitsrecht bzw. Handelsbrauch gemeinsam gebildete Rechtsrahmen wird als **objektives Recht** bezeichnet. Innerhalb dieser Rechtsnormen kann nun der Einzelne seine Interessen und Ansprüche individuell ausgestalten (**subjektives Recht**). Damit stellt das subjektive Recht eine Rechtsposition dar, deren Verwirklichung dem Willen der einzelnen Person überlassen bleibt.

Im Rahmen bestehender Gesetze (objektives Recht) kann der Einzelne (subjektives Recht):

- sein Haus vermieten, verkaufen, verschenken oder beleihen;
- bei der Lieferung einer mit Mängeln behafteten Ware nach zwei erfolglosen Nachbesserungsversuchen zwischen den Rechten Rücktritt, Minderung, Schadensersatz oder Ersatz vergeblicher Aufwendungen wählen;
- ausstehende Geldforderungen durch eine Klage auf Zahlung oder ein gerichtliches Mahnverfahren einziehen.

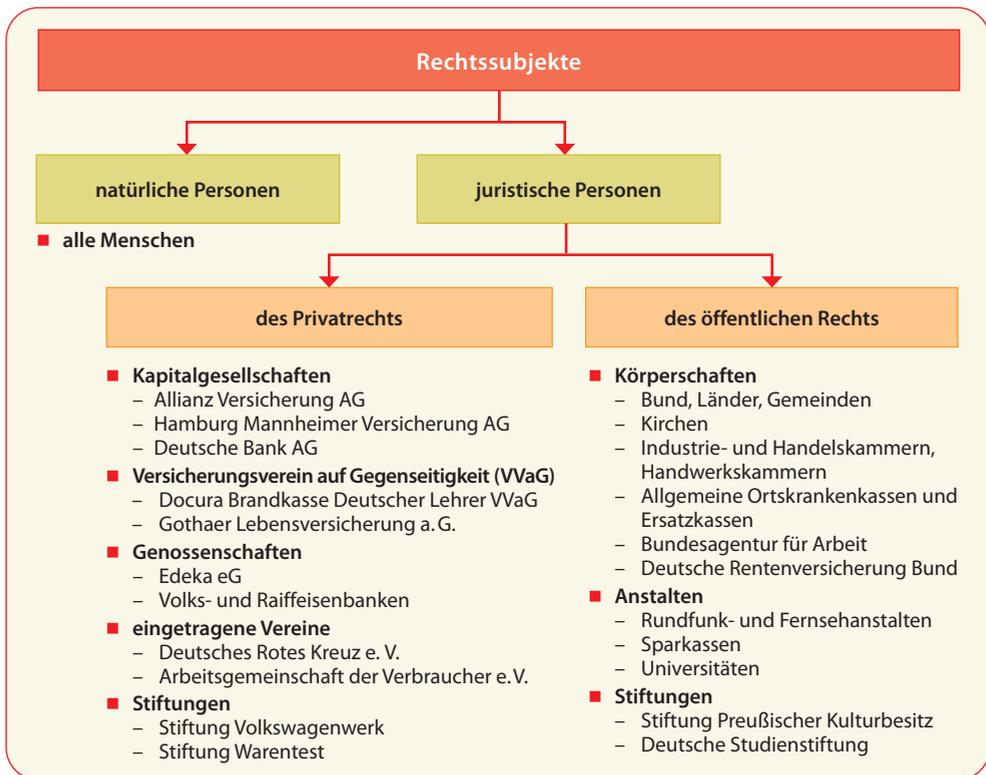


2 Rechtssubjekte

Die in der bestehenden Rechtsordnung verankerten Rechte und Pflichten setzen immer ein **Rechtssubjekt**, d.h. **eine Person als Träger dieser Rechte und Pflichten** voraus. Damit ist die Teilnahme am Rechts- und Geschäftsverkehr den rechts- und geschäftsfähigen natürlichen und juristischen Personen vorbehalten.

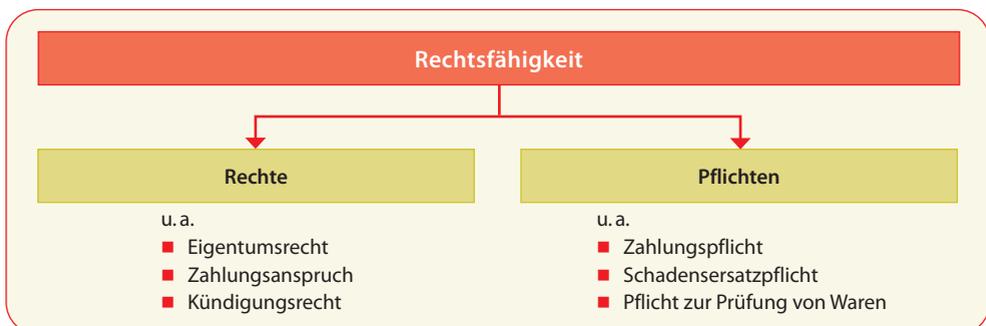
2.1 Natürliche und juristische Personen

- **Natürliche Personen** sind alle Menschen unabhängig von Alter, geistiger oder körperlicher Leistungsfähigkeit.
- **Juristische Personen** stellen keine natürlichen Rechtssubjekte dar. Erst wenn bestimmte Auflagen, die die Rechtsordnung juristischen Personen auferlegt, erfüllt sind (z.B. Handelsregistereintragung oder staatliche Verleihung), werden sie ähnlich wie natürliche Personen zu Trägern von Rechten und Pflichten und können am Geschäftsverkehr teilnehmen.



2.2 Rechtsfähigkeit (§§ 1, 21 f. BGB)

Rechtsfähigkeit ist das Vermögen von Personen, Rechte und Pflichten übernehmen zu können.



Natürliche Personen erlangen Rechtsfähigkeit mit der Geburt (§ 1 BGB) und verlieren sie mit dem Tod.

Juristische Personen des Privatrechts erlangen Rechtsfähigkeit durch Gründung oder Eintragung in ein öffentliches Register (Vereins-, Handels- oder Genossenschaftsregister) und verlieren sie durch Auflösung oder Löschung aus diesem Register.

Juristische Personen des öffentlichen Rechts, die ihre Rechtsfähigkeit durch Gesetz oder Verwaltungsakt (staatliche Verleihung) erlangen und diese durch Beschluss der jeweils zuständigen Behörde verlieren, werden insbesondere in Form der Körperschaft oder Anstalt (vgl. S. 168) tätig.

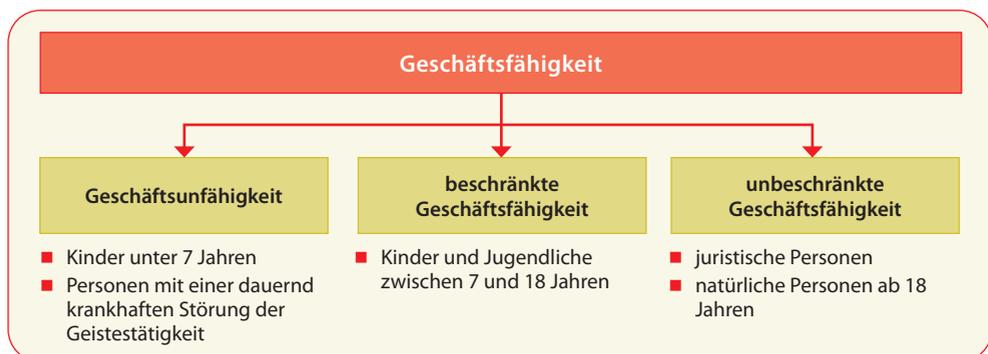
Juristische Personen werden – im Gegensatz zu natürlichen Personen – allein durch ihre Rechtsfähigkeit noch **nicht** in die Lage versetzt, selbst im Rechtsverkehr tätig zu werden. Erst mithilfe natürlicher Personen, die in Organen (z.B. Aufsichtsrat und Vorstand einer AG) bestimmte Funktionen erfüllen, können Rechtshandlungen vorgenommen werden.

2.3 Geschäftsfähigkeit (§§ 104–113 BGB)

Die Rechtsordnung gestattet nur solchen Personen den Abschluss von Rechtsgeschäften, bei denen ein bestimmtes Maß an Urteilsvermögen und Entscheidungsfähigkeit vorhanden ist. Daher kann nicht jede rechtsfähige Person ohne Weiteres z.B. einen Kauf-, Miet- oder Arbeitsvertrag abschließen. Dazu bedarf es der **Geschäftsfähigkeit**.

Eine noch Minderjährige kann zwar rechtswirksam ein Wohnhaus erben (Rechtsfähigkeit), dieses jedoch nicht von sich aus verkaufen (Geschäftsfähigkeit).

Das Maß der Geschäftsfähigkeit hängt vom Alter sowie von der körperlichen und geistigen Leistungsfähigkeit ab. Daher sieht das Bürgerliche Gesetzbuch (BGB) **drei Abstufungen** in der Geschäftsfähigkeit vor.



► Geschäftsunfähigkeit (§ 104 BGB)

Geschäftsunfähig sind Kinder unter 7 Jahren sowie Menschen, die sich in einem dauernden Zustand krankhafter Störung der Geistestätigkeit befinden. Diese Personen können keine rechtsgültigen Geschäfte abschließen, für sie handeln **Eltern, Vormund oder Betreuer**.

Die sechsjährige Petra kauft für 19 EUR eine DVD. Ein Kaufvertrag kommt dabei nicht zustande, da Petra noch geschäftsunfähig ist. Ihre Eltern können die Ware an den Einzelhändler zurückgeben und die Erstattung des Kaufpreises verlangen.

Wird ein Kind allerdings von einer unbeschränkt geschäftsfähigen Person (z.B. mit einem Einkaufszettel) zu einem Einzelhändler geschickt, so tritt es dort als **Bote** auf. In diesem Fall kommt ein gültiger Kaufvertrag zwischen dem Kaufmann und dem Auftraggeber des Kindes (z.B. den Eltern) zustande.

► Beschränkte Geschäftsfähigkeit (§ 106 BGB)

Kinder und Jugendliche vom 7. bis 18. Lebensjahr sind beschränkt geschäftsfähig. Rechtsgeschäfte, die von beschränkt Geschäftsfähigen abgeschlossen werden, bedürfen der **Zustimmung des gesetzlichen Vertreters** (§§ 107, 108 BGB).

Der Kauf eines Mountainbikes durch eine Siebzehnjährige ist nur dann endgültig, wenn die Eltern vorher ihre **Einwilligung** erteilt haben oder nachträglich ihre **Genehmigung** geben.

In bestimmten Fällen ist die Zustimmung des gesetzlichen Vertreters zu Rechtsgeschäften beschränkt Geschäftsfähiger **nicht** erforderlich:

■ wenn nur ein rechtlicher Vorteil erlangt wird (Schenkung) (§ 107 BGB)

Ein Onkel schenkt seinem zehnjährigen Patenkind eine wertvolle Briefmarkensammlung, die es auch ohne Zustimmung seiner Eltern behalten kann.

■ wenn Rechtsgeschäfte mit Mitteln des Taschengeldes beglichen werden (§ 110 BGB)

Eine siebzehnjährige Schülerin kauft sich neue Jeans. Dazu braucht sie die Zustimmung ihrer Eltern nicht, da sie die Anschaffung der Hose mit ihrem laufenden Taschengeld bar bezahlt.

■ für Tätigkeiten, die ein beschränkt Geschäftsfähiger in einem vorher genehmigten Arbeitsverhältnis ausübt (§ 113 I BGB)

Eine siebzehnjährige Angestellte wird beauftragt, Büromaterial zu bestellen. Dieser Kaufvertrag ist rechtswirksam, da die Angestellte durch den unterschriebenen Arbeitsvertrag die generelle Zustimmung zum Abschluss von Rechtsgeschäften hat, die sich aus einem solchen Arbeitsverhältnis ergeben.

► Unbeschränkte Geschäftsfähigkeit

Unbeschränkte Geschäftsfähigkeit besitzen alle juristischen Personen sowie alle natürlichen Personen ab 18 Jahren (*Volljährigkeit gemäß § 2 BGB*), sofern Letztere nicht geschäftsunfähig sind. Diese Personen können **selbstständig alle Rechtsgeschäfte abschließen**.

3 Rechtsobjekte

Gegenstand von Rechtshandlungen sind **Rechtsobjekte**. Über diese **Sachen und Rechte** können natürliche und juristische Personen (Rechtssubjekte) im Rahmen der bestehenden Rechtsnormen frei verfügen.



3.1 Sachen

Sachen sind körperliche Gegenstände (§ 90 BGB).

▶ Bewegliche und unbewegliche Sachen

Unbewegliche Sachen sind Grundstücke (sowie mit ihnen fest verbundene Bestandteile) und im weiteren Sinne auch Schiffe, die im Schiffsregister eingetragen sind. Alle anderen Gegenstände des Rechtsverkehrs zählen hingegen zu den beweglichen Sachen.

▶ Vertretbare und nicht vertretbare Sachen

Vertretbare Sachen sind bewegliche Sachen, die sich nach Zahl, Maß oder Gewicht bestimmen lassen (§ 91 BGB). Vertretbare Sachen werden häufig den **Gattungssachen** (vgl. S. 51) zugeordnet, da sie durch andere Sachen der gleichen Art ausgetauscht, d.h. ersetzt werden können (z.B. Geld, Kaffeemaschinen, Heizöl oder Kartoffeln).

Neben Grundstücken und eingetragenen Schiffen zählen alle Einzelstücke, d.h. solche Gegenstände, die aufgrund ihres einmaligen Charakters nicht oder nicht ohne Weiteres wiederbeschafft werden können, zu den nicht vertretbaren Sachen. Nicht vertretbare Sachen werden entsprechend häufig mit **Stücksachen** gleichgesetzt (vgl. S. 51).

Bei dem Originalgemälde „Mona Lisa“ von Leonardo da Vinci handelt es sich um eine nicht vertretbare Sache, während ein Poster dieses Gemäldes eine vertretbare Sache darstellt.

▶ Eigentum und Besitz an einer Sache

Im Sachenrecht ist die Unterscheidung bedeutsam, ob eine Person die **rechtliche** oder nur die **tatsächliche Herrschaft** über eine Sache ausübt.

■ Eigentum (*rechtliche Herrschaft über eine Sache*)

Wer Eigentümer einer Sache ist, hat die rechtliche Gewalt, d.h., er darf – soweit nicht das Gesetz oder Rechte Dritter entgegenstehen – mit dieser Sache nach Belieben verfahren und andere von jeder Einwirkung ausschließen (§ 903 BGB).

Der Eigentümer eines Grundstückes kann zwar andere Personen am Betreten seines Gartens hindern, er muss allerdings die nach Gesetz zulässigen – im Interesse der Allgemeinheit liegenden – Einschränkungen dulden (Art. 14 GG). So muss der Eigentümer Vermessungen auf seinem Grundstück erlauben oder Sachen herausgeben, die auf sein Grundstück gelangt sind (z.B. Ball, Modellflugzeug).

Das **Eigentum an beweglichen Sachen** wird durch **Übertragung** verschafft, d.h. durch Einigung und Übergabe.

Durch einen Kauf- oder Schenkungsvertrag verpflichtet sich der eine Vertragspartner, Eigentum zu übertragen (**Verpflichtungsgeschäft**). Aus diesem vertraglichen Verhältnis ergibt sich die Verpflichtung, dass der bisherige Eigentümer die Sache dem Erwerber übergibt (**Übergabe**) und sich beide darüber verständigt haben (**Einigung**), dass auf ihn das Eigentum übergehen soll (**Erfüllungsgeschäft**).

Der bisherige Eigentümer eines Kraftfahrzeuges schließt mit seinem Vertragspartner einen Kaufvertrag ab (Verpflichtungsgeschäft). Er übergibt dem Käufer den Pkw und übereignet die Sache durch Herausgabe des Kraftfahrzeugbriefes (Erfüllungsgeschäft).

Befindet sich die Sache bei einem Dritten, erfolgt die Eigentumsübertragung durch Einigung und Abtretung (§ 931 BGB).

Zur Sicherung eines gewährten Darlehens tritt der Darlehensnehmer seine Forderungen gegenüber Dritten (Kunden) an das Kreditinstitut als Darlehensgeber ab (**Zession**, vgl. S. 450f.).

Eine Besonderheit der Eigentumsübertragung wird durch § 932 BGB geregelt. In bestimmten Fällen muss der Veräußerer einer Sache nicht Eigentümer sein und trotzdem kann der Erwerber das Eigentum an der Sache erhalten.

Verkauft ein Juwelier, der von einem Kunden einen Ring zum Schätzen angenommen hat, dieses Schmuckstück an einen **gutgläubigen Dritten**, so wird dieser Eigentümer der Sache.

Der gute Glaube schützt allerdings einen Erwerber dann nicht, wenn die Sache dem eigentlichen Eigentümer gestohlen wurde oder sonstwie abhandengekommen ist.

Das **Eigentum an unbeweglichen Sachen** wird durch **Einigung** zwischen Veräußerer und Erwerber (*Auflassung*, § 925 BGB) und anschließender **Eintragung** (z. B. in das Grundbuch) übertragen (§ 873 BGB). Zusätzlich ist die notarielle Beurkundung des zwischen beiden Parteien geschlossenen Vertrages notwendig (§ 311 b I BGB).

■ **Besitz** (*tatsächliche Herrschaft über eine Sache*)

In den meisten Fällen ist der Eigentümer einer Sache auch der Besitzer. Damit hat dieser neben der rechtlichen auch die tatsächliche Gewalt über einen körperlichen Gegenstand. **Eigentümer ist, wem eine Sache gehört. Besitzer ist, wer eine Sache hat.**

Ein Eigentümer kann sein Haus vermieten, verpachten oder verleihen und damit den Benutzer zum Besitzer machen.

Der Besitz an beweglichen und unbeweglichen Sachen wird durch die Erlangung der tatsächlichen Gewalt über die Sache erworben (§ 854 BGB).

Selbst ein Dieb, der sich eine Sache widerrechtlich angeeignet hat, besitzt den körperlichen Gegenstand. Besitz bezeichnet ein „Haben“ und nicht ein „Haben-dürfen“, sagt somit nichts über die Berechtigung des Besitzes aus.

3.2 Rechte

Neben Sachen können auch Rechte wie z. B. Patente, Eigentums-, Bezugs- oder Stimmrechte zum Objekt des Rechtsverkehrs werden.

► **Absolute und relative Rechte**

■ **Absolute Rechte** wirken gegen jedermann.

Der Eigentümer eines Grundstückes kann:

- andere Personen am Betreten des Grundstückes hindern;
- das Grundstück veräußern oder mit einer Grundschild belasten.

Zu den absoluten Rechten zählen auch die Persönlichkeitsrechte (§ 823 I BGB) wie z. B. das Recht auf körperliche Unversehrtheit oder der Schutz der Privatsphäre.

■ **Relative Rechte** bestehen nur zwischen bestimmten Personen.

- Ein Käufer, dem eine mangelhafte Ware geliefert worden ist, kann z. B. das Recht auf Nacherfüllung nur gegenüber dem Verkäufer der Ware geltend machen.
- Eine Angestellte kann ihr Recht auf Kündigung nur gegenüber dem Arbeitgeber durchsetzen, bei dem sie beschäftigt ist.

Grundlagen des Rechts

Rechtsgebiete

- **Privatrecht**
regelt die Rechtsbeziehungen zwischen gleichberechtigten Partnern
- **öffentliches Recht**
ordnet die Interessen Einzelner den Erfordernissen der Gemeinschaft unter

Rechtsquellen

- **Gesetzesrecht**
durch Staatsorgane erlassen und schriftlich niedergelegt
 - Gesetze
 - Verordnungen
 - Verwaltungsvorschriften
 - autonome Satzungen
- **Gewohnheitsrecht**
durch langjähriges praktisches Handeln in der Gesellschaft anerkannte Regeln
- **Handelsbrauch**
„Gewohnheitsrecht“ zwischen Kaufleuten



Rechtssubjekte

- **als Rechtssubjekte** besitzen natürliche und juristische Personen **Rechtsfähigkeit**, d. h., sie sind Träger von Rechten und Pflichten
- **Geschäftsfähigkeit** gestattet es ihnen, im Rechtsverkehr zu handeln, d. h. Rechtsgeschäfte abzuschließen

Rechtsobjekte

- **Sachen** sind körperliche Gegenstände
 - bewegliche Sachen
 - unbewegliche Sachen
 - vertretbare Sachen
 - nicht vertretbare Sachen
- **Eigentümer** einer Sache ist, wem sie gehört, wer die rechtliche Gewalt über sie hat
- **Besitzer** einer Sache ist, wer sie hat, wer die tatsächliche Gewalt über sie ausübt
- **Rechte**
 - absolute Rechte wirken gegen jedermann
 - relative Rechte wirken nur zwischen bestimmten Personen

- (1) Bestimmen Sie in folgenden Fällen, ob Rechtsnormen des privaten oder öffentlichen Rechts berührt werden. Begründen Sie Ihre Meinung!
 - a) Die 18-jährige Irmgard Mull schließt einen Ausbildungsvertrag zur Versicherungskauffrau ab.
 - b) Das Finanzamt Dortmund fordert von Frau Werner die Kfz-Steuer ein.
 - c) Herr Mohn wird vom Gericht aufgefordert, als Zeuge in einer Strafsache auszusagen.
 - d) Der Hobbygärtner Peter Ahl leiht sich von seinem Nachbarn einen Sack Düngetorf.
 - e) Herr Siek wird nach einer Radarkontrolle mit einer Geschwindigkeit von 65 km/h innerhalb einer geschlossenen Ortschaft von der Polizei gestoppt.
- (2) Erläutern Sie den folgenden Satz: Das subjektive Recht kann innerhalb des objektiven Rechts ausgestaltet werden!
- (3) Stellen Sie am Beispiel Ihres Ausbildungsbetriebes die Beziehungen zu den juristischen Personen des öffentlichen Rechts dar!
- (4) Wie erlangen natürliche bzw. juristische Personen die Rechtsfähigkeit?
- (5) Erläutern Sie die Abstufungen in der Geschäftsfähigkeit! Welche Gründe mögen den Gesetzgeber veranlasst haben, das Maß der Geschäftsfähigkeit vom Alter und von der körperlichen und geistigen Leistungsfähigkeit abhängig zu machen?
- (6) Nehmen Sie zu der These Stellung, dass nur natürliche Personen über Rechtsobjekte verfügen können!
- (7) Was versteht man unter nicht vertretbaren Sachen?
- (8) Ordnen Sie den nachfolgenden fünf Begriffsbestimmungen den jeweils zutreffenden Rechtsbegriff zu!

Begriffsbestimmungen:

 - ① Befähigung, Rechte und Pflichten übernehmen zu können
 - ② tatsächliche Verfügungsgewalt über eine Sache
 - ③ rechtliche Verfügungsgewalt über eine Sache
 - ④ Personenvereinigung bzw. Vermögensmasse mit eigener Rechtspersönlichkeit
 - ⑤ Befähigung, Rechtsgeschäfte abschließen zu können

Rechtsbegriffe:

 - a) juristische Person
 - b) Eigentum
 - c) Besitz
 - d) Geschäftsfähigkeit
 - e) Rechtsfähigkeit
- (9) Erläutern Sie an einem selbst gewählten Beispiel, wie das Eigentum an beweglichen bzw. unbeweglichen Sachen verschafft wird!
- (10) Bei einem Wohnungseinbruch wird Ihnen Ihre Digitalkamera entwendet. Wer ist Eigentümer bzw. Besitzer, wenn die Polizei das Diebesgut bei einem Hehler sicherstellt?
- (11) Grenzen Sie absolute gegen relative Rechte ab!

4 Zustandekommen, Nichtigkeit und Anfechtbarkeit von Rechtsgeschäften

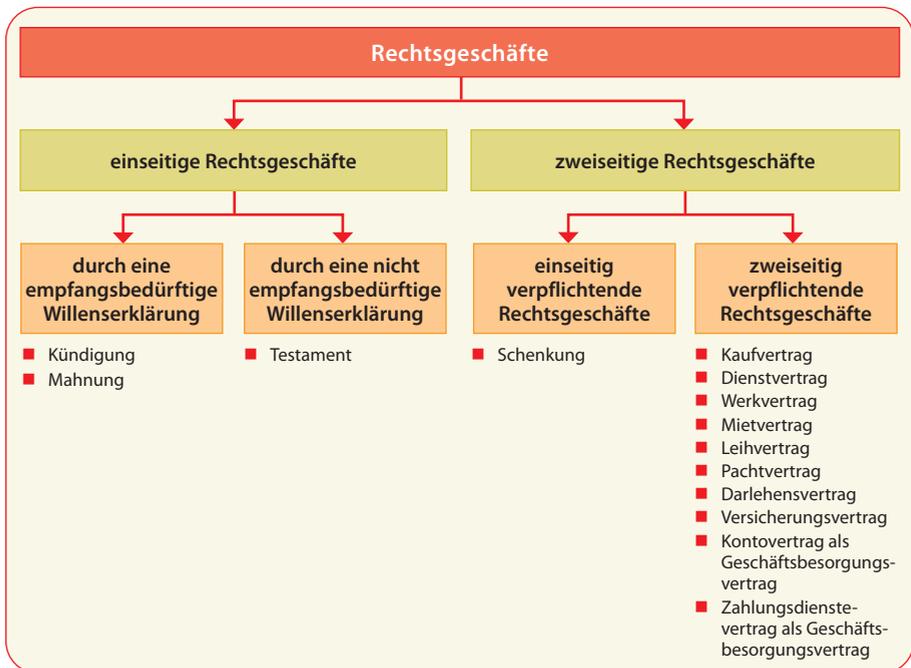
► Zustandekommen von Rechtsgeschäften

Die Rechtsordnung der Bundesrepublik Deutschland ermöglicht es allen natürlichen und juristischen Personen, ihre Rechtsbeziehungen untereinander durch eigenen Willen frei zu gestalten (**Privatautonomie**). Im Sinne des BGB ist die Erklärung, mit der eine Person ihren Willen äußert, um eine **Rechtsfolge herbeizuführen**, eine **Willenserklärung**.

- Ein Kaufmann mietet in einem Geschäftshaus Büroräume (**Schaffung eines neuen Rechtsverhältnisses**).
- Nach einiger Zeit erfolgt auf Antrag des Vermieters eine Mietpreiserhöhung (**Änderung eines bestehenden Rechtsverhältnisses**).
- Zwei Jahre später kündigt der Kaufmann den Mietvertrag (**Auflösung eines Rechtsverhältnisses**).

Alle Rechtsgeschäfte kommen durch **entsprechende Willenserklärungen der Beteiligten** zustande.

■ Arten der Rechtsgeschäfte



► Einseitige und zweiseitige Rechtsgeschäfte

Rechtsgeschäfte, die bereits durch **eine Willenserklärung** zustande kommen, bezeichnet man als einseitige Rechtsgeschäfte. Die durch mindestens **zwei Willenserklärungen** zustande kommenden Rechtsgeschäfte nennt man zweiseitige (bzw. mehrseitige) Rechtsgeschäfte.

► Empfangsbedürftige und nicht empfangsbedürftige Willenserklärungen

Zur Wirksamkeit eines Rechtsgeschäftes ist die Abgabe einer Willenserklärung allein nicht immer ausreichend. Nur bei **nicht empfangsbedürftigen Willenserklärungen**

(z.B. Testament) reicht die einseitige Erklärung des Willens für das Zustandekommen des Rechtsgeschäftes bereits aus; es wird unmittelbar nach Eintritt des Erbfalles wirksam.

Empfangsbedürftige Willenserklärungen führen nur dann zu Rechtsgeschäften, wenn sie der entsprechenden Person zugegangen sind, d.h. wenn diese Person vom Inhalt der Erklärung hätte Kenntnis nehmen können (§ 130 I BGB).

Wird ein Brief, der eine empfangsbedürftige Willenserklärung enthält, vom Zusteller in den Briefkasten geworfen, so gilt sie als zugegangen. Allerdings sollte der Absender zur Beweisführung für den zugestellten Brief das Schreiben per Übergabe-Einschreiben „Eigenhändig“ mit Rückschein versenden.

➤ Einseitig und zweiseitig verpflichtende Rechtsgeschäfte

Bei einseitig verpflichtenden Rechtsgeschäften werden nur einem Vertragspartner Leistungspflichten auferlegt, während bei zweiseitig verpflichtenden Rechtsgeschäften Leistungen und Gegenleistungen zwischen den Vertragspartnern ausgetauscht werden müssen.

Eine Schenkung begründet in der Regel keine Leistungspflicht des Beschenkten, da die Zuwendung unentgeltlich erfolgt (§ 516 BGB). Wird hingegen die Schenkung mit Auflagen verbunden (§ 525 BGB) – z.B. verpflichtet sich ein Kind, für das ihm von seinen Eltern übertragene Haus Ausgleichszahlungen an die Geschwister zu leisten –, so wird auch für den Beschenkten eine Leistungspflicht festgelegt.

■ Formen der Willenserklärungen

Nach dem **Grundsatz der Formfreiheit** sind Willenserklärungen zur Herbeiführung von Rechtsgeschäften im Allgemeinen an keine besondere Form gebunden. Willenserklärungen können daher:

- mündlich (einschließlich telefonisch),
- schriftlich (einschließlich per Fax, über Internet oder E-Mail),
- durch schlüssiges Verhalten (konkludentes Verhalten) abgegeben werden.

Der Wille muss nicht unbedingt ausdrücklich durch Worte erklärt werden; es genügt, wenn dieser durch ein bestimmtes Verhalten **schlüssig**, d.h. erkennbar geäußert wird.

- Abgabe eines Antrages bei einer Versteigerung durch Handzeichen
- Entnahme von Waren aus Automaten
- Ein Kunde entnimmt Waren aus einem Regal im Supermarkt, legt sie in den Einkaufswagen und geht zur Kasse. Dort erfasst eine Mitarbeiterin die Einzelbeträge und rechnet ab.

Allerdings sieht der Gesetzgeber für **einige Rechtsgeschäfte bestimmte Formen** für die Abgabe von Willenserklärungen vor:

➤ Gesetzliche Schriftform (§ 126 BGB)

- Kündigung von Berufsausbildungs- (§ 22 III BBiG) oder Arbeitsverhältnissen, wobei die elektronische Form ausgeschlossen ist (§ 623 BGB)
- Kündigung eines Mietvertrages (§ 568 I BGB)
- Abschluss eines Verbraucherdarlehensvertrages (§ 492 I BGB) einschließlich des Rechts auf Widerruf (§ 495 BGB)

➤ Öffentliche Beglaubigung (§ 129 BGB)

Vor einem Notar oder Amtsgericht wird die eigenhändige Unterschrift des Erklärenden öffentlich beglaubigt.

- Ausschlagung einer Erbschaft (§ 1945 BGB)
- Antrag auf Eintragung in ein öffentliches Register (z. B. Handelsregister) (§ 12 HGB)

► **Notarielle Beurkundung** (§ 128 BGB)

- Die Beurkundung einer Willenserklärung durch einen Notar ist beim Grundstückserwerb vorgeschrieben (§ 311b I BGB)

Ein Verstoß gegen eine gesetzlich vorgeschriebene oder vereinbarte Form führt zur **Nichtigkeit** des Rechtsgeschäftes.

► **Nichtigkeit von Rechtsgeschäften**

Werden bestimmte Voraussetzungen, die vom BGB an rechtswirksame Willenserklärungen gestellt werden, nicht erfüllt, ist das Rechtsgeschäft **nichtig**, d. h. **von Anfang an unwirksam**. Gründe für nichtige Rechtsgeschäfte sind:

- **Abgabe einer Willenserklärung durch einen Geschäftsunfähigen** (§ 105 I BGB)
- **Abgabe einer Willenserklärung im Zustande der Bewusstlosigkeit oder der vorübergehenden Störung der Geistestätigkeit** (§ 105 II BGB)
- **Die Zustimmung** (= Einwilligung im Voraus oder Genehmigung im Nachhinein) **durch den gesetzlichen Vertreter zum Rechtsgeschäft eines beschränkt Geschäftsfähigen erfolgt nicht** (§ 107 BGB)
- **Verstoß gegen eine gesetzlich vorgeschriebene oder vereinbarte Form** (§ 125 BGB)
- **Verstoß gegen ein gesetzliches Verbot** (§ 134 BGB)
 - Ein Einzelhändler, der Tabakwaren an Kinder oder Jugendliche verkauft, verstößt gegen das Jugendschutzgesetz (§ 10 I JuSchG).
- **Sittenwidrigkeit eines Rechtsgeschäftes** (§ 138 BGB)
 - Ein Kreditgeber nutzt die Zwangslage seines Vertragspartners zu Wucherzinsen aus.
- **Scheingeschäft** (§ 117 BGB)
 - Zur Verminderung der Grunderwerbsteuer, die beim Kauf eines Grundstückes nach der Höhe des Kaufpreises zu berechnen ist, wird im Kaufvertrag ein Preis ausgewiesen, der erheblich unter dem tatsächlich vereinbarten liegt.
- **Scherzgeschäft** (§ 118 BGB)
 - Anlässlich einer Karnevalsveranstaltung bestellt ein Gast zu vorgerückter Stunde 1000 Flaschen Sekt für seine fünf Begleiter und sich.

► **Anfechtbarkeit von Rechtsgeschäften**

Ist ein Rechtsgeschäft wirksam zustande gekommen, kann es unter bestimmten Voraussetzungen nachträglich angefochten werden. Bis zu dieser Anfechtung ist das Rechtsgeschäft wirksam, **danach verliert es seine Gültigkeit** und wird als von Anfang an **nichtig** angesehen (§ 142 BGB).

Eine Anfechtung ist in folgenden Fällen möglich:

- **Anfechtung wegen Erklärungs- oder Inhaltsirrtums** (§ 119 BGB)
 - **Erklärungsirrtum:** In einem Kaufvertrag wird der tatsächliche Preis der Ware in Höhe von 5000 EUR versehentlich mit 500 EUR ausgewiesen.

(Typisch für einen Erklärungsirrtum ist es, sich zu verschreiben oder zu versprechen, ohne diesen Fehler zu bemerken.)

- **Inhaltsirrtum:** Ein Galerist verkauft einer Kundin ein Gemälde als Reproduktion, das sich noch vor der Bezahlung des vereinbarten Preises als wertvolles Original herausstellt.

■ **Anfechtung wegen falscher Übermittlung (§ 120 BGB)**

Die Willenserklärung wird von einer dritten Person oder einer Einrichtung unrichtig weitergeleitet.

- Der einer Bank erteilte Dauerauftrag wird von einem Mitarbeiter mit falschen Daten elektronisch erfasst.

■ **Anfechtung wegen arglistiger Täuschung oder widerrechtlicher Drohung (§ 123 BGB)**

- Der Verkäufer eines Gebrauchtwagens verneint wider besseres Wissen die Frage, ob es sich um ein Unfallfahrzeug handelt.
- Ein Hauseigentümer verbindet die Forderung nach höherer Miete mit der Drohung, Wasser und Heizung abzustellen, falls der neue Mietpreis nicht umgehend bezahlt würde.

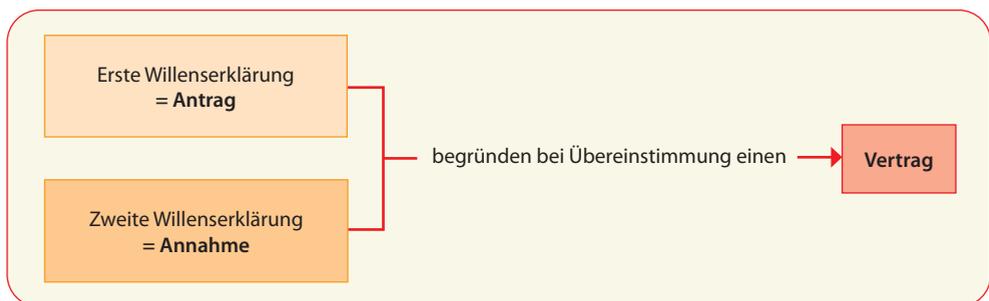
Zur wirksamen Anfechtung ist eine **fristgemäße Anfechtungserklärung** notwendig. Erst damit wird die zuvor rechtswirksam abgegebene Willenserklärung nichtig. Fristgemäß heißt bei Anfechtungen:

- wegen Erklärungs- oder Inhaltsirrtums bzw. unrichtiger Übermittlung ohne schuldhaftes Zögern, d. h. **unverzüglich nach Feststellung des Irrtums (§ 121 BGB)**,
- wegen arglistiger Täuschung oder widerrechtlicher Drohung **innen eines Jahres nach Kenntnis der Täuschung bzw. Wegfall der Zwangslage (§ 124 BGB)**.

Eine Anfechtung ist grundsätzlich ausgeschlossen, wenn seit dem Zustandekommen des Rechtsgeschäftes zehn Jahre verstrichen sind.

5 Vertragsarten

Verträge sind Rechtsgeschäfte, bei denen mindestens zwei Personen ihren Willen übereinstimmend äußern. Diese beiden Willenserklärungen werden als **Antrag** und **Annahme** abgegeben.



5.1 Der Kaufvertrag als Grundform vertraglicher Regelungen (§§ 433 ff. BGB)

5.1.1 Zustandekommen des Kaufvertrages

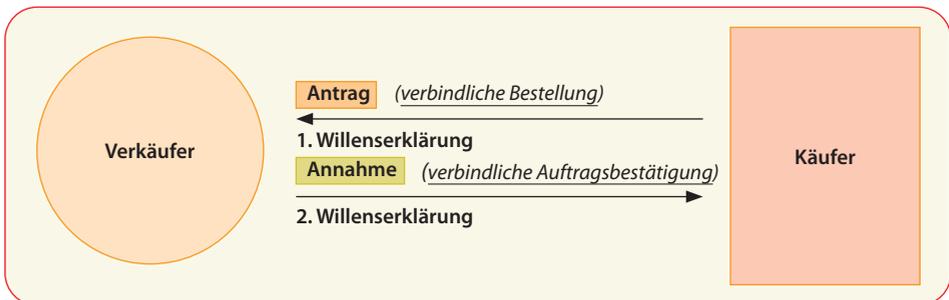
Voraussetzung zum Abschluss eines Kaufvertrages sind zwei übereinstimmende Willenserklärungen, die als **Antrag** und **Annahme** bezeichnet werden. Mit dem Antrag wendet sich derjenige, der einen Kaufvertrag abschließen möchte, an seinen Partner. Die Annahme ist die Willenserklärung desjenigen, an den sich der Antrag richtet.

Antrag und Annahme können vom Verkäufer oder vom Käufer ausgehen:

- ▶ Hat der Käufer noch keine konkreten Vorstellungen über die zu erwerbende Ware, wird er seinen Kaufwunsch vortragen (**Anfrage**), der **Antrag** aber wird vom Verkäufer formuliert werden.



- ▶ Hat sich der Kunde bereits vorab für eine bestimmte Ware entschieden, wird er selbst den **Antrag** an den Verkäufer richten.



Ein Kunde betritt eine Buchhandlung, nimmt einen Reiseführer aus dem Regal und legt diesen dem Verkäufer vor (Antrag). Der Verkäufer prüft das Exemplar und geht zur Kasse (Annahme).

Wünscht der Kunde ein zurzeit nicht vorrätiges Buch (Antrag = Bestellung), kommt erst durch das Ausfüllen des Bestellscheines (Annahme = Auftragsbestätigung) ein Kaufvertrag zustande.

Der **Antrag** (Angebot – vgl. S. 68ff.) muss sich **an eine bestimmte Person** richten und so vollständig und unmissverständlich formuliert sein, dass ein Kaufvertrag durch bloße Bejahung des Kunden abgeschlossen werden kann. An diesen einmal abgegebenen Antrag ist der Verkäufer (Käufer) gebunden. In das Angebot sind aufzunehmen:

- Art, Güte und Beschaffenheit der zu liefernden Ware,
- Preis pro Einheit der Ware,

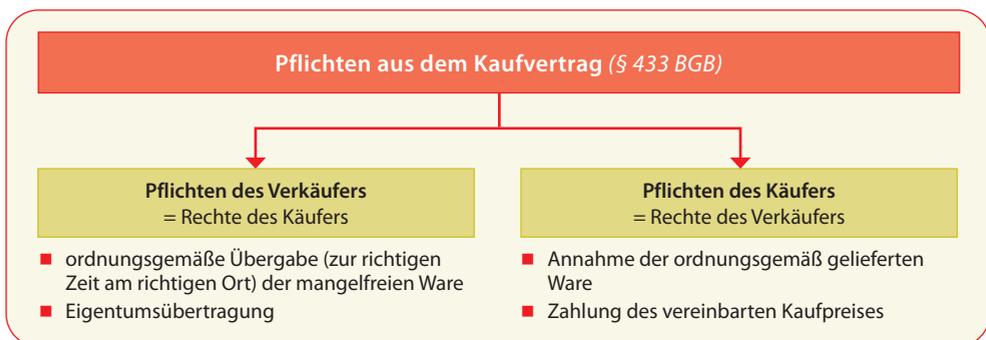
- Lieferungsbedingungen (Lieferzeit, Verpackungskosten, Beförderungskosten),
- Zahlungsbedingungen,
- Erfüllungsort,
- Gerichtsstand.

Mit der **Annahme** (Bestellung – vgl. S. 81) lässt der Käufer (Verkäufer) den Kaufvertrag entstehen, d. h., er erkennt die vereinbarten Vertragsbedingungen an. Eine Änderung des Vertragsinhaltes würde die Ablehnung des Antrages bedeuten (§ 150 II BGB). Gleichzeitig würde aber ein neuer Antrag formuliert, der nun zunächst vom Vertragspartner angenommen werden müsste.

Ein Einzelhändler übersendet seinem Kunden ein Angebot (Antrag) über eine digitale Videokamera. Der Kunde erklärt sich mit den Vertragsbestandteilen einverstanden, verlangt aber zusätzlich die unentgeltliche Überlassung von zwei Speicherkarten. Die mit dieser Annahme verbundene Änderung des Antrages stellt damit einen neuen Antrag dar, den der Händler zunächst annehmen müsste.

5.1.2 Erfüllung des Kaufvertrages

Ist ein Kaufvertrag durch zwei inhaltlich übereinstimmende Willenserklärungen zustande gekommen, ergeben sich für die Vertragsparteien bestimmte **Pflichten** (§ 433 BGB). Dabei sind die Pflichten des einen Vertragspartners zugleich die Rechte des anderen:



Bei Lieferung einer bestellten Warensendung wird der Käufer zunächst deren Ordnungsgemäßheit (Adresse, Stückzahl und Transportverpackung sowie die Mangelfreiheit der Waren) überprüfen (**Wareneingangsprüfung**).

Ist die Warenlieferung nicht für den Käufer bestimmt oder weist die Verpackung erhebliche Beschädigungen auf bzw. lehnt der Transporteur die Bestätigung des Mangels ab, sollte die Annahme der Sendung verweigert werden.

Erst wenn sichergestellt ist, dass die Lieferung äußerlich nicht zu beanstanden ist, wird der Käufer den Erhalt der Sendung quittieren.

Die Zahlung des vereinbarten Kaufpreises erfolgt üblicherweise auf eine **Rechnung** des Lieferanten. Vor Bezahlung der Rechnung ist es allerdings unbedingt erforderlich, die angegebenen Beträge und die Zahlungsbedingungen mit dem Angebot bzw. der Bestellung zu vergleichen (**Rechnungsprüfung**). Ergeben sich Beanstandungen, ist die Rechnung umgehend beim Lieferanten zu reklamieren.